



Kommunale Gestaltungssatzung zur Klimaanpassung im Siedlungsbereich

Praxisleitfaden am Beispiel von Frankfurt am Main



Impressum

Kommunale Gestaltungssatzung zur Klimaanpassung im Siedlungsbereich - Praxisleitfaden am Beispiel von Frankfurt am Main

Diese Veröffentlichung entstand in einer Kooperation des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mit der Stadt Frankfurt am Main

Projektbearbeitung: Dr. Anna-Christine Sander (HLNUG)
Harald Hoeckner (HLNUG)
Hans-Georg Dannert (Stadt Frankfurt am Main)
Maurice Wagner (Stadt Frankfurt am Main)

Unterstützung: Hessischer Städte- und Gemeindebund (HSGB)
Hessischer Städtetag (HST)

Herausgeber: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Fachzentrum Klimawandel und Anpassung
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden
Telefon: 0611 6939-111
Telefax: 0611 6939-555
E-Mail: fachzentrum.klimawandel@hlnug.hessen.de

Layout: HLNUG

Ausarbeitung von Kapitel 2: Informationsdienst für Umweltrecht IDUR e.V.
Ass. jur. Felicia Petersen, M.A.

www.hlnug.de
klimawandel.hlnug.de

Stand: Dezember 2023

Bildnachweis Titelbild: Johannes Cox, HKK Landschaftsarchitektur

Inhalt

1	Klimaanpassung und Satzungen	2
2	Kommunale Gestaltungssatzungen: Rechtlicher Hintergrund	4
2.1	Inhalte einer Gestaltungssatzung	6
2.2	Hinreichende Bestimmtheit der Gestaltungssatzung	7
2.3	Kein Verstoß gegen höherrangiges Recht	8
2.4	Inhaltliche Abgrenzung zum Bauplanungsrecht	10
2.5	Verhältnis zu bestehenden Bebauungsplänen und anderen bauordnungsrechtlichen Satzungen	11
2.6	Verhältnis zu freiwilligen Förderprogrammen	11
2.7	Rechtsschutz	12
2.8	Aufbau einer Satzung	12
3	Verwaltungsablauf am Beispiel Frankfurt am Main	13
3.1	Ausgangslage	13
3.2	Erstellung und Umsetzung	13
3.3	Abgrenzung und Vollzug	13
3.4	Kosten und Alternativen	14
4	Satzungsbeispiele aus anderen Kommunen	15
4.1	München	15
4.2	Aachen	15
4.3	Bremen	16
5	Praxis- und Formulierungsbeispiele	17
5.1	Regelungsbereich Grundstücksfreiflächen	18
5.2	Regelungsbereich äußere Gestaltung baulicher Anlagen	36
5.3	Regelungsbereich Stellplatzanlagen für Kraftfahrzeuge inklusive Zufahrten	46
6	Weiterführende Unterstützungsangebote	62
6.1	Steigerung der Akzeptanz und Maßnahmenumsetzung	62
6.2	Fördermöglichkeiten	63
7	Gestaltungssatzung Freiraum und Klima der Stadt Frankfurt am Main – Vollversion	64
8	Abbildungsverzeichnis	69
9	Literaturverzeichnis	69

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch	LHO	Landeshaushaltsordnung (Hessen)
GG	Grundgesetz	OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
HBO	Hessische Bauordnung	UNB	Untere Naturschutzbehörde
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	VG	Verwaltungsgericht
HLNUG	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie	VGH	Verwaltungsgerichtshof
		VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

Haftungsausschluss

Die Aufstellung wurde nach bestem Wissen erstellt und geprüft, Fehler sind dennoch möglich. Mit dieser Arbeitshilfe werden Anregungen und erste Hilfestellungen gegeben, alle Nutzenden müssen die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für ihre konkrete Situation prüfen und ggf. anpassen.

Für Fehler in Verfahren der Kommunen wird keine Haftung übernommen.

1 Klimaanpassung und Satzungen

Der Klimawandel ist bei uns angekommen. Städte und Gemeinden leiden immer stärker unter den Auswirkungen von Hitze und Trockenheit, aber auch unter Starkregen und

Stürmen (s. Abb. 1). Hessens Kommunen müssen sich an den Klimawandel anpassen, um ihre Lebens- und Aufenthaltsqualität zu erhalten.



Erhöhung der Jahresmitteltemperatur in Hessen um etwa 1,1 °C bis 3,9 °C *



mehr Starkregenereignisse



größere Hitzebelastung: mehr Sommer- und Hitzetage, mehr Tropennächte



steigendes Hochwasserrisiko durch Extremniederschläge und Sturzfluten



Häufigere Trockenheitsperioden



weniger Frost- und Eistage, aber auch Kälteeinbrüche mit viel Schnee

* je nach Szenario; 1. „Klimaschutz Szenario“, 2. „ohne Klimaschutz Szenario“

Abb. 1: Klimaveränderungen bis zum Jahr 2100 in Hessen © HLNUG, H. Hoeckner, Icons by rawpixel.com/freepic

Die bauliche Verdichtung und der anhaltende Trend zu immer wärmer und trockener werdenden Sommermonaten durch den Klimawandel, bringen Städte und Gemeinden in großen Handlungsdruck. Maßnahmen, die der Überhitzung von Stadtquartieren entgegenwirken, müssen entwickelt und umgesetzt werden. Extreme Trockenphasen stehen kurzfristig auftretenden Starkregenereignissen gegenüber, beide Geschehnisse stellen eine große Herausforderung für die aktuellen Themen der Raumplanung dar. Anpassungsmaßnahmen müssen zukünftig immer beide Klimawandelfolgen mit einbeziehen.

Die kommunale Planung nimmt bei der Steuerung und Bewältigung dieser Aufgabe eine zentrale Rolle ein, da gerade der bebaute Innenbereich ein großes Flächenpotenzial für Bauwerksbegrünung und Flächenentsie-

gelung aufweist. Die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Beschattung von Gebäuden, Verringerung des Abstrahleffektes von Fassadenfarbe, Dämmung, Begrünung und Bewässerung sowie Sturmsicherung, werden zunehmend wichtige Elemente einer zukunftsweisenden Planung.

Die Kommunen stehen nun vor der Herausforderung, diese Themen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Instrumenten festzusetzen. Dabei geht es nicht nur um die Planung und Umsetzung von Maßnahmen auf kommunalen Flächen, sondern auch um Steuerungsmöglichkeiten auf Privatflächen, damit beispielsweise versiegelte Vorgärten oder Innenhöfe, Schottergärten und ähnliches naturnah und klimaangepasst umgestaltet und die Potenziale für Dach- und Fassadenbegrünung auf Gebäuden genutzt werden.

Während in Neubaugebieten eine breite Palette an Möglichkeiten existiert, den Klimawandel in der Planung zu berücksichtigen und das Quartier ganzheitlich zu entwickeln, ist es in Bestandsgebieten, die häufig besonders überwärmt sind, schwieriger. Festsetzungen in Bebauungsplänen oder städtebauliche Verträge gelten nur für bestimmte Stadtteile oder Quartiere. Dabei treffen ältere Bebauungspläne im Innenbereich keine ausreichende Aussage zur Anpassung an den Klimawandel. Teile des städtischen Innenbereiches, die keinem oder keinem ausreichend qualifizierten Bebauungsplan unterliegen, werden nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt. Das Satzungsrecht bietet nach der Hessischen Bauordnung (HBO) die Möglichkeit durch Beschließen einer Gestaltungssatzung Regelungen festzusetzen. Satzungen können aufgrund des Bestandsschutzes keine Versäumnisse der Vergangenheit wettmachen, sie wirken nur zukünftig, bei Neubau und Ver-

änderungen von Bestandsgebäuden. Umso wichtiger ist es, jetzt Regelungen zu treffen.

Mit dem vorliegenden Leitfaden geben wir den hessischen Kommunen eine Arbeits- und Entscheidungshilfe an die Hand. Sie erlaubt die Erstellung einer passgenauen Satzung für das Stadtgebiet oder Teile davon. Wir zeigen auf, welche rechtlichen Grundlagen beachtet werden müssen und welche Verwaltungsabläufe ratsam sind, um in der Umsetzung eine breite Akzeptanz zu erzielen. Die **„Gestaltungssatzung Freiraum und Klima“** der Stadt Frankfurt am Main und deren Entstehungsprozess dienen als Grundlage dieses Leitfadens. Schotter"gärten", Kunstrasen, Plastikflechtzäunen und versiegelten Flächen können mit Hilfe einer Gestaltungssatzung Einhalt geboten werden. Die Entwicklung von lebenswerten, grünen, kühlen, ressourcenschonenden Wohnumfeldern wird unterstützt.



2 Kommunale Gestaltungssatzungen: Rechtlicher Hintergrund

„Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die (daraus) folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. (...)“¹

So lautet einer der Leitsätze des im April 2021 veröffentlichten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsbeschwerden neun junger Menschen gegen das Klimaschutzgesetz. Der Gesetzgeber (auch der kommunale Satzungsgeber) ist mit dieser epochalen Entscheidung zum effektiven Klimaschutz verpflichtet worden. Ihm obliegt es, die Rahmenbedingungen für die Begrenzung des Klimawandels und die Bewältigung seiner Folgen zu schaffen.

In diesem großen rechtlichen Zusammenhang stehen auch die dringend benötigten kommunalen Klimaanpassungsmaßnahmen. Die Anpassung an den Klimawandel ist ein Querschnittsthema, das viele kommunale Fachbereiche, die kommunale Politik und weitere Handelnde betrifft. Dementsprechend gibt es unterschiedliche Instrumente, um die Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen zu steuern. Im vorliegenden Handlungsleitfaden steht die kommunale Gestaltungssatzung als eine Steuerungsmöglichkeit im Mittelpunkt.

Mit einer Gestaltungssatzung kann nach und nach unter anderem die stadträumlich wichtige Begrünung verbessert werden, indem auf die Gestaltung der Baugrundstücke eingewirkt wird. Und zwar unabhängig davon,

ob für ein Gebiet ein Bebauungsplan vorliegt oder es sich um einen unbeplanten Innenbereich oder einen Außenbereich handelt. Eine Gestaltungssatzung ist ein „Ortsgesetz“ – wie der Bebauungsplan – und für alle Bauwilligen in dem betreffenden Gebiet verbindlich.²

Das Implementieren von Gestaltungssatzungen ist auch deshalb hilfreich, da vor allem ältere Bebauungspläne in der Regel wenige oder auch gar keine Festsetzungen hinsichtlich der Begrünung bzw. Klimaanpassung enthalten. Bevor in vielen einzelnen Verfahren die jeweiligen Bebauungspläne dem Zeitalter der Klimaerwärmung angepasst werden, ist das Entwickeln einer einheitlichen Gestaltungssatzung für das gesamte Stadtgebiet oder bestimmte Stadtteile für die Kommune weit- aus effektiver, da mit weniger Verwaltungsaufwand und Kosten verbunden.



¹ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – AZ 1 BvR 2656/18.

² Vgl. Kupke, Falke, Klimaschutzbezogene Festsetzungen in Bauleitplänen, vhw FWS 5 / September-Oktober 2019, S. 238.

INFOBOX

§ 91 Örtliche Bauvorschriften – Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018

(1) Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über

1. die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Warenautomaten zur Durchführung baugestalterischer Absichten oder zur Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Wasser in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes; die Vorschriften über Werbeanlagen und Warenautomaten können sich dabei auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort erstrecken,
2. besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Warenautomaten zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Gemeindeteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie von Baudenkmalern und Naturdenkmälern; dabei können nach den örtlichen Gegebenheiten insbesondere bestimmte Arten von Werbeanlagen und Warenautomaten ausgeschlossen werden,
3. die Gestaltung der Kinderspielplätze, der Lagerplätze, der Camping-, Zelt- und Wochenendplätze, der Standflächen für Abfallbehältnisse sowie über Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen; hierzu können auch Anforderungen an die Bepflanzung gestellt und die Verwendung von Pflanzen, insbesondere als Hecken oder als Einfriedungen, verlangt werden,
4. die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder,
5. die Begrünung von baulichen Anlagen sowie über die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen,
6. andere als die in § 6 Abs. 4 bis 6 und Abs. 9 vorgeschriebenen Tiefen der Abstandsflächen in bestimmten Gemeindeteilen zur
 - a) Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung,
 - b) Erhaltung der Eigenart von Gemeindeteilen oder
 - c) Verdichtung der Bebauung in Kerngebieten ohne Wohnnutzung;die Gemeindeteile sind in der Satzung genau zu bezeichnen; geringere Abstände sind nur zulässig, wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 und 2 hierdurch nicht entstehen,
7. die Beschränkung von Werbeanlagen, Warenautomaten und Einfriedungen in bestimmten Gemeindeteilen.
Die Vorschriften nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 können über Anforderungen des § 9 hinausgehen.

(2) Anforderungen nach Abs. 1 können in der Satzung auch in Form zeichnerischer Darstellungen gestellt werden. Diese können durch öffentliche Auslegung bekannt gemacht werden; hierauf sowie auf Ort und Zeit der Auslegung ist in der Satzung hinzuweisen.

(3) Örtliche Bauvorschriften nach Abs. 1 sowie Festsetzungen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 4 können auch durch Bebauungsplan oder, soweit das Baugesetzbuch dies vorsieht, durch andere Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erlassen werden. In diesem Fall sind die §§ 1 bis 4c, 8 bis 10a, 13 bis 13b, 30, 31, 33, 36, 214 und 215 des Baugesetzbuches auf die örtlichen Bauvorschriften entsprechend anzuwenden

Gestaltungssatzungen regeln die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes. Dazu gehören auch Maßnahmen, die der Klimaanpassung dienen wie Begrünung, Versiegelungsgrad und Farb- und Materialwahl.

Die Ermächtigungsgrundlage ist in § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) zu finden:

Gestaltungssatzungen können im gesamten Stadtgebiet oder in seinen Teilen für unbe-

baute Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen bebauter Grundstücke und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen Regelungen treffen. Da sie dem Baurecht zugeordnet werden, sind sie auf Vorhaben anzuwenden, für die **nach Inkrafttreten** der Satzung ein Bauantrag gestellt wird, die baugenehmigungsfrei oder im Weg der Genehmigungsfreistellung verwirklicht werden.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

2.1 Inhalte einer Gestaltungssatzung

Im Vorfeld der Planung einer Gestaltungssatzung steht die Frage, welche Klimaanpassungsmaßnahmen vor Ort sinnvoll sind. Da jede Kommune ihre eigenen Herausforderungen hat, ist die folgende Aufzählung möglicher Maßnahmen beispielhaft zu verstehen:

- Bäume pflanzen, um Bereiche zu verschatten und durch Verdunstung zu kühlen;
- Grünflächen erhalten oder neu schaffen;
- Dächer begrünen, um Wasser zurückzuhalten oder zu verdunsten;
- Spiel- und Stellplätze begrünen;
- Fassaden begrünen, um die Temperatur zu regulieren;
- Flächen entsiegeln und luft- und wasserdurchlässig gestalten;
- Bewachsene Bodenvertiefungen (Mulden) anlegen, um Regenabfluss zu sammeln und zu versickern;
- Oberflächenmaterialien und deren Farbe klimasensibel auswählen, so dass sie sich im Sommer nicht so stark aufheizen.

Nicht in den Regelungsbereich einer Gestaltungssatzung gehören z. B.:

- Nutzungs- und Verhaltensvorschriften auf dem Grundstück bzw. am / im Gebäude (Parken, Gärtnern);
- Bau von zusätzlichen baulichen Anlagen (Zisternen etc.).

Insgesamt enthält eine Gestaltungssatzung vorrangig qualitative (z.B. Begrünung der Gärten oder Dächer), aber auch quantitative Vorgaben an die Freiflächengestaltung (z.B. Anzahl der Baumpflanzungen). Mit einer Pflanzenliste können konkrete Hinweise zur Artenauswahl gegeben werden.

Unter dem rechtlichen Gesichtspunkt ist es wichtig, dass jede einzelne Maßnahme ihre eigene Ermächtigungsgrundlage in § 91 HBO findet. So sind Farb- und Materialwahl in § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO verankert, Gestaltung von Spielplätzen in Nr. 3 und die Begrünung als solche in Nr. 5.

Die Begrünungsmaßnahmen in Nr. 5 betreffen Grundstücksfreiflächen. Zu den Grundstücksfreiflächen zählen insbesondere Vorgärten und Hausgärten, die mit der Bebauung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Diese

Flächen sind ortsbildprägend – jede einzelne hat Einfluss auf ihre Umgebung. Um dem Ziel der Gestaltungssatzung im Allgemeinen gerecht zu werden, sollten alle Maßnahmen so geplant und umgesetzt werden, dass sie sich in die nähere Umgebung gestalterisch einfügen und einen Beitrag zur gestalterischen und ökologischen Qualitätssteigerung leisten.

Je nachdem, welche inhaltlichen Schwerpunkte Gestaltungssatzungen regeln, heißen sie Begrünungs- und/oder Gestaltungs- und/oder Freiraum- und/oder Klima(anpassungs)satzung. Die sprachliche Bezeichnung ist dabei unabhängig von ihrem Rechtstyp als Gestaltungssatzung.

INFOBOX

Ausnahmen / Befreiungen

Grundsätzlich kann die Bauaufsicht gem. § 73 HBO im Einzelfall Abweichungen von den Vorschriften einer Gestaltungssatzung zulassen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit in der Gestaltungssatzung selbst Ausnahmen zu definieren. Zum Beispiel:

„Von den Vorschriften dieser Satzung sollen Abweichungen insbesondere von den Regelungen der §§ ... ermöglicht werden, wenn das konkrete Vorhaben die Ziele aus § ... auf andere Weise erreicht.“

2.2 Hinreichende Bestimmtheit der Gestaltungssatzung

Weitere inhaltliche Anforderungen an kommunale Satzungen sind, dass sie inhaltlich hinreichend bestimmt und aus sich heraus verständlich sein müssen.³ Dem Bestimmtheitserfordernis ist genüge getan, wenn jeder, der von der Satzung rechtlich betroffen sein kann, ohne weitere Hilfsmittel den Inhalt erkennen kann.⁴

Dieses Erfordernis betrifft auf der einen Seite die konkreten **Klimaanpassungsmaßnahmen**, auf der anderen Seite den **räumlichen Geltungsbereich**. Es muss eindeutig erkennbar sein, in welchen Bereichen die Satzung Anwendung finden soll. So kann sich beispielsweise der räumliche Geltungsbereich

- auf das gesamte Stadtgebiet oder
- auf Teile des Stadtgebietes

beziehen. Aber auch die Klimaanpassungsmaßnahmen können je nach betroffenem Stadtgebiet in unterschiedlicher Intensität festgelegt werden. So können z.B. bestimmte Kernzonen, die besonders im Sommer von der Hitze betroffen sind, speziell mit Begrünungsmaßnahmen in den Fokus genommen werden.

Wichtig ist, dass neben einer textlichen Festsetzung auch ein genauer Lageplan Bestandteil der Satzung sein muss. So hat das Verwaltungsgericht (VG) Wiesbaden entschieden, dass eine Satzung, die sich auf konkrete Straßen bezieht, nicht hinreichend bestimmt ist, wenn man zum Verständnis Katasterkarten suchen und Straßenläufe zuordnen muss.⁵

³ Vgl. BVerfG, NVwZ 1990, 751.

⁴ Birkenfeld, Kommunalrecht Hessen, Nomos, 7. Auflage, S. 293.

2.3 Kein Verstoß gegen höherrangiges Recht

Des Weiteren sind kommunale Satzungen stets auf die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu überprüfen, da das Satzungsrecht nur im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie gewährleistet ist (Art. 28 GG)⁶.

Da Vorgaben in den Gestaltungssatzungen die eigenen Bauwünsche der Bauwilligen beschränken und dadurch in deren grundrechtlich geschützte Eigentumsгарantie (Art. 14 GG) eingreifen, gilt die Gestaltungshoheit der Kommunen nicht grenzenlos. Vielmehr muss sich jede Gestaltungsregelung in zweierlei Hinsicht messen lassen⁷:

- Für die Gestaltungsvorgaben bei zukünftigen Vorhaben gilt der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**.
- Für Gestaltungsvorgaben bei bestehenden Bauten gilt grundsätzlich der **Bestandsschutz**, der aber nicht schrankenlos ist, sondern im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG der Sozialbindung des Eigentums unterliegt.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Schutz der Grundrechte folgt als Begrenzung staatlicher Eingriffe der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Mittels (hier konkrete Klimaanpassungsmaßnahmen).

So muss nach diesem Grundsatz das vom Gesetzgeber eingesetzte Mittel **geeignet und erforderlich** sein, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Das Mittel ist geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann. Es ist erforderlich, wenn der Gesetzgeber nicht ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder doch weniger fühlbar begrenzendes Mittel hätte wählen können. Bei der Beurteilung der Eignung und Erforderlichkeit des gewählten Mittels zur Erreichung des angestrebten Zwecks steht dem Gesetzgeber allerdings ein weiter Beurteilungsspielraum zu.⁸ Je gewichtiger und dringlicher der Gemeinwohlzweck ist, desto stärker darf auch in Grundrechte eingegriffen werden. Die wissenschaftlichen Fakten zu notwendigem Klimaschutz und zukünftig zu erwartenden Folgen des Klimawandels liegen mittlerweile umfassend und eindeutig vor.⁹ Auch in Hessen sind der Klimawandel und seine Folgen zunehmend spürbar.¹⁰ Die damit verbundenen Betroffenheiten (Hitzeperioden, Trockenperioden, Starkniederschläge) werden sich sehr wahrscheinlich regional verstärken.¹¹ Für die Erforderlichkeit der Klimaanpassungsmaßnahmen im Rahmen einer Gestaltungssatzung ist aber zusätzlich neben den allgemein anerkannten Folgen des Klimawandels die konkrete Betroffenheit vor Ort ausschlaggebend.

Die Anwendung der Verhältnismäßigkeitsprüfung in der Praxis zeigen folgende vereinfachte Beispiele:

⁵ VG Wiesbaden, Urteil v. 5.3.2020; 6 K 498/19.

⁶ Birkenfeld, Kommunalrecht Hessen, Nomos, 7. Auflage, S. 293.

⁷ BeckOK Bauordnungsrecht Hessen, Spannowsky/Pützenbacher, § 91 HBO, Rn. 17.

⁸ Schmidt-Bleibtreu, Hofmann, Hopfauf, Grundgesetz Kommentar, 11. Auflage, Art. 20, Rn. 73.

⁹ Vgl. z. B. IPCC 2021; IPCC 2018.

¹⁰ http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-02-12_climate-change_03-2018_politikempfehlungen-anhang-3.pdf.

¹¹ M. Groth/Bender/B. J. Groth, Rechtlicher Rahmen der Anpassung an die Folgen des Klimawandels im urbanen Raum, ZfU 4/2021 385-44, S. 386.

- Mit Begrünungsmaßnahmen können grundsätzlich Kühleffekte erzeugt werden, denn Grünflächen, vor allem mit Bäumen bepflanzt, spenden Schatten und steigern die Verdunstung. Im Einzelfall kann dieser Effekt aber sehr unterschiedlich ausfallen. Er hängt stark von den örtlichen Gegebenheiten ab. So haben Begrünungsmaßnahmen in einem dicht bebauten Innenstadtbereich eine höhere Wirkung als am Stadtrand – sie sind im Einzelfall also mehr oder weniger für das Erreichen von Kühleffekten verantwortlich. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die geplanten Klimaanpassungsmaßnahmen für das gesamte Stadtgebiet oder nur für bestimmte Teile geeignet, erforderlich und insbesondere auch (im Einzelfall) verhältnismäßig sind.
- Auch Dach- und Fassadenbegrünungen können das Klima positiv beeinflussen, wenn auch geringer als die Grün- und Freiraumgestaltung. So eignen sich diese Klimaanpassungsmaßnahmen in baulich hoch verdichteten Stadtgebieten, die oft eine Unterversorgung an öffentlicher Grünfläche aufweisen, die es zusätzlich zu kompensieren gilt.
- Eine bepflanzte Pergola kann grundsätzlich Schatten spenden und so Entlastung für die Bevölkerung an heißen Tagen bieten. Allerdings ist diese Maßnahme nicht geeignet, wenn diese auf der Nordseite im Schatten eines Gebäudes geplant wird.

Zusätzlich zu der Verhältnismäßigkeitsprüfung müssen ggf. besondere materielle Anforderungen für einzelne Satzungsarten beachtet werden. So wird in Hessen gem. § 91 Abs. 3 HBO (s.o.) auf die Anwendung bestimmter bauplanungsrechtlicher Vorschriften, z. B. auf die sogenannte Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB verwiesen, wenn die örtlichen Bauvor-

schriften (Gestaltungssatzungen) im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Eine entsprechende Bestimmung für die Abwägung bei Gestaltungssatzungen, die isoliert erlassen werden, enthält die HBO zwar nicht, doch folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip, dass sie gleichfalls eine Abwägung der maßgeblichen Belange der Betroffenen und der Allgemeinheit voraussetzen. Es handelt sich um eine lückenhafte Regelung des Satzungsverfahrens, die die Gemeinde nicht von der Verpflichtung entbindet, das Abwägungsmaterial zusammenzustellen und die Satzung als Abwägungsergebnis auch auf der Basis eines ordnungsgemäßen Abwägungsvorgangs zu erlassen.¹²

Bestandsschutz

Freiflächengestaltungs- und/oder Begrünungssatzungen gelten in der Regel aus Gründen des Bestandsschutzes nicht für bestehende Freiräume oder Bebauungen. So sind die festgelegten Klimaanpassungsmaßnahmen aber auf Vorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag nach § 62 HBO zu stellen ist oder bei Vorhaben nach § 63 HBO, die baugenehmigungsfrei sind oder bei Vorhaben, die nach § 64 HBO von der Genehmigung freigestellt sind oder bei Vorhaben, die im vereinfachten Verfahren nach § 65 HBO genehmigt werden. Voraussetzung ist, dass die Vorhaben unbebaute Flächen oder unterbaute Freiflächen der bebauten Grundstücke betreffen.

Der Bestandsschutz folgt aus den allgemeinen Vertrauensschutzgrundsätzen des Rechtsstaatsprinzips gem. Art. 20 Abs. 3 GG. Danach sollen Bürgerinnen und Bürger mögliche staatliche Eingriffe voraussehen und sich dementsprechend einrichten können. In diesem Zusammenhang besagt der Grund-

¹² Hornmann HBO, 3. Aufl. 2019, § 91 HBO, Rn. 86 a.

satz des Vertrauensschutzes, dass sie sich in gewissem Umfang auf die Fortwirkung bestimmter Regelungen verlassen dürfen. Der Vertrauensschutz erstreckt sich aber nicht darauf, dass Regelungen für die Zukunft unverändert bleiben. Denn die Verfassung, insbesondere die Eigentumsgarantie, gewährt

keinen Schutz vor einer nachteiligen Veränderung der geltenden Rechtslage.¹³ Somit sind weitergehende Regelungen, insbesondere Inhalts- und Schrankenbestimmungen aus Gründen der überragenden Bedeutung des lokalen Klimaschutzes als wichtiger Gemeinwohlbelang durchaus denkbar.

2.4 Inhaltliche Abgrenzung zum Bauplanungsrecht

Während das **Bauplanungsrecht** bestimmt, wo gebaut werden darf, beschäftigt sich das **Bauordnungsrecht** mit der Frage, wie (z. B. Gestaltung) gebaut werden darf.

Klimaanpassungsmaßnahmen im Bauplanungsrecht sind unter rechtlichen Gesichtspunkten scharf von solchen in bauordnungsrechtlichen Gestaltungssatzungen zu trennen. Vollständigkeitshalber folgt hier eine Darstellung der baurechtlichen Instrumente zur Klimaanpassung. Das im Juni 2011 beschlossene „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ hat als Novelle des Baugesetzbuches den Klimaschutz im Baurecht gestärkt und die Handlungsmöglichkeiten für die Klimaanpassung präzisiert. Baurechtliche Instrumente sind zum Beispiel:

- Abwägung: Nach § 1 BauGB und § 1a BauGB sind Klimaschutz und Klimaanpassung explizite Abwägungsbelange. Gleiches gilt nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 für den Stadtentwicklungsplan Klima als von der Gemeinde beschlossene städtebauliche Planung.
- Bauleitplanung: § 5 BauGB (Flächennutzungsplan) und § 9 BauGB (Bebauungsplan) benennen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Rahmen der Darstellungskataloge.
- Umweltprüfung: Nach § 2 BauGB sollen Klimaschutzbelange in der Umweltprüfung aufgegriffen werden.
- Städtebauliche Verträge: Nach § 11 BauGB können Maßnahmen zum Klimaschutz zwischen Gemeinden und privaten Bauherren vertraglich vereinbart werden.
- Besonderes Städtebaurecht: § 171a BauGB ermöglicht die Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen aus Klimaschutzgründen.
- Naturschutzmaßnahmen: Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a BauGB bzw. 135a BauGB oder Ersatzmaßnahmen nach § 200a BauGB.

¹³ Hessischer VGH, Beschluss v. 10.6.2014, 5 - C 716/14.N, openJur, 14199, Rn. 35.

2.5 Verhältnis zu bestehenden Bebauungsplänen und anderen bauordnungsrechtlichen Satzungen

Im Gegensatz zum Bauplanungsrecht ist das Bauordnungsrecht nicht flächen-, sondern objektbezogen. Es ist nicht Bodenrecht i. S. v. Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG (Regelungskompetenz des Bundes), sondern dem Polizei- und Ordnungsrecht (Regelungskompetenz der Länder) zuzurechnen. Die Gesetze ergänzen sich in der Regel mit unterschiedlichen Inhalten, so dass rechtliche Kollisionen selten sind. Dennoch weisen Bauplanungs- und Bauordnungsrecht Überschneidungen auf und sind verfahrensrechtlich miteinander verknüpft.

So könnten theoretisch einzelne Regelungen einer Begrünungs- und Freiraumsatzung mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Konflikt geraten. In der Praxis sieht es allerdings so aus, dass für die Verbesserung des Wohnklimas meist zu wenig „Grün“ im zukünftigen

Geltungsbereich einer Begrünungs- und Freiraumsatzung existiert. Grund dafür ist, dass in der Regel viele, insbesondere ältere Bebauungspläne, wenige oder keine Aussagen zur Begrünung bzw. zur Gestaltung der Freifläche treffen. Begrünungs- und Freiraumsatzungen werden also additiv zu bestehenden Bebauungsplänen angewendet.

Für den Fall, dass dennoch Konflikte auftreten, besteht die Möglichkeit ausdrücklich in der Satzung zu regeln, dass Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in Vorhabens- und Erschließungsplänen sowie in anderen bauordnungsrechtlichen Satzungen (z.B. Vorgarten- und Stellplatzsatzung), soweit diese speziellere Regelungen treffen, vorgehen.

2.6 Verhältnis zu freiwilligen Förderprogrammen

Viele Kommunen haben mittlerweile eigene Förderprogramme entwickelt, die finanzielle Anreize beinhalten, sich freiwillig an Begrünungsmaßnahmen zu beteiligen. In der Regel werden gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen von einer Förderung ausgeschlossen. Grundsätzlich ist eine Förderung trotz gesetzlicher Vorgaben rechtlich möglich und hängt von der Ausgestaltung der Förderung ab. Für den Gesetzgeber und den Fördermittelgeber bestehen viele Spielräume:

Zum Beispiel regelt die **Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen in Nr. 6.5 f**, dass u. a. nicht förderfähig sind:

- „gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen.“

INFOBOX

LHO (Zuwendungen)

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

In der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Klimaanpassungsstrategie der Stadt Frankfurt am Main, Förderprogramm „Frankfurt frischt auf“ ist Fördern wiederum nach dem Fördergegenstand Nr. 1 nur möglich,

- „sofern dafür keine anderweitigen Rechtsvorschriften oder Auflagen existieren bzw. ihnen entgegenstehen und sofern ihre Qualität den anerkannten Regeln der guten fachlichen Praxis entspricht. Die Stadt Frankfurt am Main behält sich in begründeten Einzelfällen vor, Maßnahmen zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie nur in Teilen erfüllt werden, sofern dies im Interesse des Förderziels liegt.“

In diesen beiden Beispielen von Förderrichtlinien sollen Klimaanpassungsmaßnahmen, die auf der Grundlage einer Gestaltungssatzung vorgeschrieben werden, nicht gefördert werden. Abweichende Regelungen in anderen Förderrichtlinien sind grundsätzlich im Rahmen von § 23 Landeshaushaltsordnung Hessen (LHO) denkbar.

2.7 Rechtsschutz

Gestaltungssatzungen auf der Grundlage von § 91 HBO sind im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch den Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel überprüfbar. Sie können alleiniger Gegenstand der Normenkontrolle sein.

Geprüft werden der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis im Hinblick auf den Grundrechtsschutz und die Verhältnismäßigkeit. Antragsbefugt sind die durch die Gestaltungssatzung Normunterworfenen und ggf. anerkannte Umweltverbände.¹⁴

Denkbar ist auch, dass Adressaten von Anordnungen zur Umsetzung von Maßnahmen diese individuell anfechten und die Rechtmäßigkeit der Satzung anzweifeln bzw. die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall.

2.8 Aufbau einer Satzung

Folgender inhaltlicher Aufbau einer Gestaltungs- und/oder Begrünungssatzung bietet sich grundsätzlich an:

INFOBOX

Exemplarischer Aufbau einer Satzung

Name der Gestaltungssatzung Rechtsgrundlage

§ 1: Ziel der Satzung

§ 2: Räumlicher Geltungsbereich

- gesamtes Stadtgebiet
- Teile des Stadtgebiets

§ 3: Sachlicher Geltungsbereich

- Begrünung der unbebauten und unterbauten Flächen der bebauten Grundstücke
- Dach- und Fassadenbegrünungen
- Entsiegelung
- Farb- und Materialwahl
- Gestaltung von Spielplätzen
- etc.

§ 4: Ausnahmen

§ 5: Verhältnis zu anderen Satzungen

§ 6: Zuständigkeit, Verfahren

§ 7: Ordnungswidrigkeiten

§ 8: Inkrafttreten

¹⁴ BeckOK Bauordnungsrecht Hessen, Spannowsky/Pützenbacher, § 91 HBO, Rn. 114.

3 Verwaltungsablauf am Beispiel Frankfurt am Main

3.1 Ausgangslage

Frankfurt am Main gehört klimatisch zu den wärmsten Städten Deutschlands. Dies ergibt sich zum einen aus der geographischen Beckenlage im nördlichen Oberrheingraben. Zum anderen ist besonders in den verdichteten Innenstadtbereichen die Versiegelung ausgeprägt, dort treffen hohe Baumassen auf anthropogene Wärmequellen. Der Klimawandel verschärft die Situation durch zunehmende Hitzeperioden oder Starkregenereignisse.

Für die Forderung von Klimaanpassungsmaßnahmen, wie die Begrünung von Freiflächen und Gebäuden, fehlt es in hessischen Kommunen außerhalb von Bebauungsplänen bislang an einer Rechtsgrundlage. Die **Gestaltungssatzung Freiraum und Klima (Freiraumsatzung)** soll hier eine Hilfestellung geben und allgemeinverbindliche Mindeststandards für Bauvorhaben bieten.

3.2 Erstellung und Umsetzung

Das Initial für die Erstellung der Satzung kam 2018 aus dem Umweltamt, Bereich Stadtklima. Dort wurden 2019 nach Recherchen zu entsprechenden Regelungen im In- und Ausland erste Satzungsentwürfe erstellt. Die Abstimmung und Ausarbeitung des Satzungsentwurfes sowie des dazugehörigen Magistratsvortrags erfolgte im Jahr 2020 in einer amtsübergreifenden Arbeitsgruppe [Bauaufsicht (Federführung), Stadtplanungsamt, Grünflächenamt und Umweltamt], mit Unterstützung des Rechtsamtes. Nach Prüfung und Freigabe durch die Dezernate Planung und Umwelt sowie die Zentralämter für Recht, Finanzen und Personal wurde die Sat-

zung in den Geschäftsgang gegeben. Nach der Kommunalwahl 2021 verabschiedete der Magistrat die Satzung. Anschließend wurden Änderungswünsche aus der Regierungskoalition eingearbeitet und die finale Version der Satzung im März 2023 in den Ausschüssen und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Nach Veröffentlichung im Amtsblatt trat die Satzung im Mai 2023 in Kraft. Parallel dazu wurde ein Leitfaden zur Satzung erarbeitet, der die Regelungen der Satzung anschaulich erklärt und Fachwissen zur richtigen Umsetzung liefert.

3.3 Abgrenzung und Vollzug

Die Freiraumsatzung ergänzt bestehende Normen (insbesondere Bebauungspläne, Erhaltungssatzungen, Vorgartensatzung, Baumschutzsatzung oder Stellplatzsatzung). Sie ist stadtweit gültig, so dass im Einzelfall älteres vor neuem Recht gilt und konkretere er-

gänzende Festsetzungen vor allgemeineren Festsetzungen gelten. Soweit Bebauungspläne einzelne oder mehrere Festsetzungen zu den Grundstücksfreiflächen und der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen treffen, finden die auf diese Festsetzungen bezogenen Vor-

schriften der Freiraumsatzung jedoch keine Anwendung. Die Satzung steht im Einklang mit den Zielen der aktuellen Frankfurter Anpassungsstrategie an den Klimawandel, die sie praktisch vollzieht.

Der Vollzug ist über das zugrundeliegende Baurecht, die Hessische Bauordnung, der zu-

ständigen Bauaufsichtsbehörde zugeordnet und im Einzelfall an bauliche Veränderungen gekoppelt. Ein Verstoß gegen die einschlägigen Paragraphen der Satzung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 86 (1) Nr. 23 HBO mit einem Bußgeld bis zu 15 000 EUR geahndet wird.

3.4 Kosten und Alternativen

Für die Erarbeitung der Satzung entstehen neben den Personalkosten der zuständigen Mitarbeitenden keine wesentlichen zusätzlichen Kosten. Dies betrifft auch die Prüfung und Umsetzung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Zusätzliche Kosten (Personal), aber auch mögliche Einnahmen über Gebühren und Bußgelder können im Zusammenhang mit dem Vollzug der Satzung entstehen. Art und Umfang stehen allerdings im Entscheidungsspielraum der jeweiligen Kommune.

Bauseits sind die Mehrkosten durch Klimaauflagen mit dem Gewinn an mikroklimatischer Qualität und mit Einsparungen in den Bereichen Heiz- und Kühlenergie, Wasser, Abwasser, geringere Materialalterung jeweils individuell, das heißt standort- und gebäude-

abhängig ins Verhältnis zusetzen. Hier gibt es sicherlich keine pauschale Antwort.

Neben den bauordnungsrechtlichen Ansätzen einer Freiraumsatzung bietet auch das Planungsrecht noch weitere Optionen. Diese können im Rahmen von Bebauungsplänen bauplanungsrechtliche Elemente umfassen oder stadtweite bzw. räumlich / fachlich feiner differenzierte Teilbereiche des Stadtgebietes über sogenannte städtebauliche Rahmenpläne sein. Auch diese entfalten letztlich baurechtlich bindende Wirkungen. Eine Berücksichtigung klimatischer Belange im Baugenehmigungsverfahren nach §§ 34 / 35 BauGB ist ohne entsprechende kommunalrechtliche Konkretisierung aus dem Baurecht nur schwer ableitbar und somit keine Alternative.

4 Satzungsbeispiele aus anderen Kommunen

4.1 München

Die **Freiflächengestaltungssatzung** wurde in Folge der Deregulierung der Bayrischen Bauordnung im Jahr 1996 beschlossen. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ist zuständig, in dem die Abteilung Grünplanung in der Hauptabteilung Stadtplanung und die Abteilung Untere Naturschutzbehörde (seit 2022 die Baumschutzbehörde als Teil der früheren Unteren Naturschutzbehörde) in einer Hauptabteilung zusammen mit der Baugenehmigungs- und Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Denkmalschutzbehörde im klassischen Verwaltungsvollzug (Landkreis) sitzt. Für die Hauptabteilung wird die in München traditionelle Bezeichnung der Baugenehmigungsbehörde „Lokalbaukommission“ verwendet. Mit der Vorlage eines Bauantrags bei der Bauaufsicht ist ein Baumbestandsplan, ab der 4. Wohneinheit und bei Gewerbe auch ein Freiflächengestaltungsplan, fester Bestandteil der Bauvorlagen.

Das Team „Grüngutachten“ der Baumschutzbehörde, als Teil der bauaufsichtlichen Plan-

prüfung und Gremienbefassung, ist im Rahmen der kommunalen Aufgaben für die Prüfung und den Vollzug der Freiflächengestaltungssatzung und der Baumschutzverordnung zuständig. Hierdurch werden auch kontinuierliche Anpassungen an die bauliche Anlage im Bauantrag möglich und regelmäßig durchgesetzt. Die erteilten Fällgenehmigungen, Auflagen oder Hinweise sind in die Baugenehmigung integriert und aus dieser auch auf der Baustelle im Rahmen der Bauüberwachung durchsetzbar.

Seit 2022 ist die Untere Naturschutzbehörde organisatorisch dem Referat für Klima und Umwelt zugeordnet. Man verspricht sich eine Stärkung des Naturschutzes, insbesondere bei der Ausweisung von Schutzgebieten. Die Zuständigkeit für die Prüfung flächenbezogener Planungen sowie für Bebauungspläne erfolgt somit in zwei verschiedenen Ressorts. Bisherige, durch frühzeitige Beteiligung gewonnene, integrative Lösungen werden dadurch aber aufwändiger erzielt.

4.2 Aachen

Die **Grün- und Gestaltungssatzung** wurde im Jahr 2017 vom Rat der Stadt Aachen beschlossen. Sie enthält differenzierte Vorgaben unter anderem zu Dachbegrünungen, Tiefgaragenbegrünungen und Vorgaben zur Bepflanzung mit Bäumen von nicht überdachten Stellplatzanlagen. Die Satzung ist bei allen Neuerrichtungen nahezu im gesamten Stadtgebiet (Innenbereich) anzuwenden. Der Geltungsbereich ist als Anlage mit einer Karte hinterlegt. Bei jedem Bauvorhaben wird bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Aachen gecheckt, ob

die Satzung zur Anwendung kommen muss, über den Fachbereich Klima und Umwelt geprüft und nach Bauausführung abgenommen. Für die Stadt Aachen gilt die Grün- und Gestaltungssatzung selbstverpflichtend auch bei neu aufzustellenden Bebauungsplänen, in denen darüber hinaus auch weitergehende Festsetzungen getroffen werden können, wie z.B. zu Fassadenbegrünungen oder intensiven Dachbegrünungen, die 2017 noch nicht in die Satzung aufgenommen worden sind.

4.3 Bremen

Das erste **Begrünungsortsgesetz** der Hansestadt Bremen, das im Jahr 2019 auf Grundlage der Bremischen Landesbauordnung in Kraft getreten ist, soll explizit den Herausforderungen des Klimawandels begegnen, da es zur Umsetzung der Schlüsselmaßnahme „Strategie zur Dach- und Freiflächenbegrünung insbesondere bei der Innenentwicklung“ der Klimaanpassungsstrategie Bremen/Bremerhaven beiträgt. Das Gesetz gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadtgemeinde Bremen und des stadtbremischen Überseehafengebiets Bremerhaven. In Bezug auf die Kosten wurden Reihenhäuser und Gewerbehallen mit Leichtbaudächern bei der Pflicht zur Dachbegrünung zunächst nicht berücksichtigt, da eine Zumutbarkeitsgrenze bei 5-10 % der Baukosten gesehen wurde.

Gestützt auf erste Anwendungserfahrungen und die Empfehlungen einer Enquetekommission zur Klimaneutralität wurden bei der im Jahr 2023 in Kraft getretenen Gesetzesnovel-

le Nachschärfungen und Anpassungen vorgenommen: So entfallen bisherige Ausnahmen, Schwellenwerte werden abgesenkt und das Schottergarten-Verbot wird präzisiert. Bei der Begrünung von Hallendächern werden dagegen zur Erhöhung der Akzeptanz leichtere Systemaufbauten zugelassen. Zusätzlich ist eine Übergangsvorschrift zur Umgestaltung und Begrünung bestehender unbebauter Bestandsflächen bis Ende 2026 enthalten.

Für den Vollzug des Gesetzes ist die Untere Bauordnungsbehörde zuständig, die dabei von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) unterstützt werden soll, z. B. durch fachliche Einschätzung, ob eine Bepflanzung geeignet ist, perspektivisch einen Grünflächencharakter auszubilden oder durch Beratung bei der Verwendung insektenfreundlicher Arten gemäß der nach dem Begrünungsortsgesetz von der UNB veröffentlichten Empfehlungsliste.



5 Praxis- und Formulierungsbeispiele

Die Praxis- und Formulierungsbeispiele sind nach den Regelungsbereichen *Grundstücksfreifläche*, *äußere Gestaltung baulicher Anlagen* und *Stellplatzanlagen* gegliedert. In Form von Steckbriefen sind die einzelnen Gestaltungsvorgaben jeweils mit Zielen, klimatischer Begründung, bauordnerischem Bezug, Festsetzungsbeispielen und ggf. weiterführenden Hinweisen dargestellt. Dieses Kapitel dient der Unterstützung bei der konkreten Auswahl und Ausgestaltung von Gestaltungsvorgaben an die örtlichen Gegebenheiten in der Stadt oder Gemeinde.

Klimatische Ziele

1. Mikroklima: Verbesserung des Mikroklimas durch den Schutz vor Überwärmung, solarer / terrestrischer Strahlenbelastung;
2. Durchlüftung: Verbesserung der Durchlüftung, des Windkomforts und der Luftqualität;
3. Überflutungsvorsorge: Vorsorge vor Überflutungen durch den Rückhalt von Regenwasser;
4. Energetischer Klimaschutz: Einsparung von Energie und Ressourcen;

Umweltbezogene Ziele

5. Wasserhaushalt: Stärkung des natürlichen Wasserhaushalts durch Versickerung und Grundwasserneubildung oder Evapotranspiration;
6. Biodiversität: Stärkung der Biodiversität und Artenvielfalt;

Bauordnerische Ziele

7. Gefahrenabwehr: Abwehr von unmittelbaren Gefahren für die körperliche Unversehrtheit;
8. Aufenthaltsqualität: Erhöhung der Aufenthalts- und Umgebungsqualität;
9. Gestaltung: Gestalterische Aufwertung des Ortsbildes.

Legende

Die Gestaltungsvorgabe ist für die Erreichung des Ziels:

 voll wirksam

 teilweise wirksam

 nicht wirksam



Abb. 2: Begrünte Grundstücksfreiflächen nehmen Wasser auf und kühlen. © Adobe Stock, elexneize

5.1 Regelungsbereich Grundstücksfreiflächen

Gestaltungsvorgabe:

1.a Begrünung von Grundstücksfreiflächen

Ziele

Mikroklima ✓	Energ. Klimaschutz ✗	Gefahrenabwehr ✗
Durchlüftung ✗	Wasserhaushalt ✓	Aufenthaltsqualität ✓
Überflutungsvorsorge ✓	Biodiversität ✓	Gestaltung ✓

Klimatische Begründung

Unversiegelte und begrünte Freiflächen wirken der sommerlichen Überwärmung entgegen, binden Feinstaub, produzieren Sauerstoff, reinigen Luft und Wasser und bieten Retentions- oder Versickerungsflächen während Starkniederschlägen. Ein Anlegen von Kunstrasen oder von Schottergärten, die großflächig aus mineralischen Schüttgütern, teils über wasserundurchlässigen Folien bestehen, sollte aus klimatischen Gründen unterbleiben.

Bauordnerischer Bezug

§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO

Festsetzungsbeispiele

Stadt Frankfurt a. M. (2023) - Gestaltungssatzung Freiraum und Klima

„Die Grundstücksfreiflächen sind zu begrünen. Begrünt sind Flächen, wenn sie unversiegelt sind und zum Beispiel mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Rasen- und Wiesenflächen bepflanzt sind. Keine Begrünung im Sinne dieser Satzung sind Schüttungen aus Kies, Schotter und ähnlichen Materialien, Rasengittersteine und Schotterrasen sowie flächige Abdeckungen mit Vlies, Folien, Textilgeweben und Ähnlichem.“ (§ 4 Abs. 1)

Hansestadt Bremen (2023) - Begrünungsortsgesetz

„Die Grundstücksflächen von Baugrundstücken, die nicht für bauliche Anlagen genutzt werden, sind dauerhaft zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Eine von Satz 1 abweichende Ausgestaltung dieser Flächen ist nur in geringfügigem Ausmaß zulässig, unbebaute Freiflächen bis 10 Quadratmeter bleiben außer Betracht. Großflächig angelegte Schottergärten sind unzulässig. Die untere Naturschutzbehörde macht eine Liste insektenfreundlicher Pflanzenarten bekannt, die bei der Ausgestaltung der Begrünung oder Bepflanzung [...] empfohlen werden.“ (§ 3 Abs. 1)

Stadt Erlangen (2020) - Freiflächengestaltungssatzung

„Die [Grundstücksfreiflächen] sind unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. Dabei sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten zu verwenden. Nicht zulässig sind insbesondere geschotterte Steingärten.“ (§ 3 Abs. 1)

Stadt Weimar (1994) - Freiflächengestaltungssatzung

„(1) Die nicht bebauten Flächen bebauter Grundstücke müssen zu den nachfolgend festgelegten Anteilen gärtnerisch angelegt, unterhalten und instand gehalten werden:

- im Kleinsiedlungsgebiet zu 6/10
- im Wohngebiet zu 6/10
- im Dorfgebiet zu 4/10
- im Mischgebiet zu 4/10
- im Kerngebiet zu 2/10

- im Gewerbegebiet zu 2/10
- im Industriegebiet zu 2/10 und
- im Sondergebiet der Erholung zu 6/10.

(2) Entspricht in einem, im Zusammenhang bebauten Ortsteil, die Art der baulichen Nutzung keiner der in Absatz 1 genannten Arten, so ist für die Anforderungen des Absatzes 1 die Art der baulichen Nutzung entscheidend, die im maßgeblichen Umgebungsbereich des Vorhabens überwiegt. Ist kein Überwiegen festzustellen, so ist die Art der baulichen Nutzung maßgebend, an die im Sinne des Absatzes 1 die geringsten Anforderungen gestellt werden.

(3) Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.“ (§ 2)

Hinweise

Mindestanforderungen an die Begrünung definieren! Höhere Qualitäten wie z. B. durch das Anlegen einer Blühwiese sind möglich und erwünscht.

In Bezug auf Grundstücksfreiflächen ist insbesondere auf die neuen Regelungen des § 35 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) hinzuweisen: „Es ist darauf hinzuwirken, dass Grundstücksfreiflächen im bebauten Innenbereich insektenfreundlich gestaltet und vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine zulässige Verwendung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung“ (§ 35 Abs. 9 HeNatG).







Abb. 3: Bäume/Sträucher verschatten, kühlen und fördern die Artenvielfalt. © HLNUG, Harald Hoeckner

Gestaltungsvorgabe:

1.b Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

Ziele

Mikroklima ✓	Energ. Klimaschutz ✗	Gefahrenabwehr ✗
Durchlüftung ✗	Wasserhaushalt ✓	Aufenthaltsqualität ✓
Überflutungsvorsorge ✓	Biodiversität ✓	Gestaltung ✓

Klimatische Begründung

Bäume und Sträucher können je nach gewählter Sorte, Platzierung und Entwicklungspflege für eine spürbare bioklimatische Entlastung durch Verschattung und Verdunstungskälte im Sommer sorgen. Die Gunstwirkungen nehmen dabei grundsätzlich mit steigendem Grünvolumen zu. In Folge des Klimawandels kommt einer standortgerechten Pflanzenwahl und einer bedarfsgerechten Zusatzbewässerung eine entscheidende Bedeutung zu, um gute Aufwuchs- und Entwicklungsbedingungen zu gewährleisten. Außerdem positiv: Rückhalt von Niederschlägen an den Blattoberflächen (Interzeption).

Bauordnerischer Bezug

§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO

⇒ Die dreidimensionale Grüngestaltung ist für die Erlebbarkeit des Freiraums und seine Naherholungsfunktion von entscheidender Bedeutung.

Festsetzungsbeispiele

Stadt Frankfurt a. M. (2023) - Gestaltungssatzung Freiraum und Klima

„Je angefangene 200 qm der Grundstücksfreiflächen ist mindestens ein standortgerechter mittel- oder großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm - gemessen in 1 m Höhe - mit Bodenanschluss zu pflanzen. Dies gilt jedoch erst ab einer Grundstücksfreifläche von 50 qm. Vorhandene Bäume werden angerechnet.“ (§ 4 Abs. 2)

„Auf mindestens 10% der Grundstücksfreiflächen sind standortgerechte Sträucher zu pflanzen. Vorhandene Sträucher werden angerechnet.“ (§ 4 Abs. 3)

Gemeinde Vaterstetten (2021) - Freiflächen-, Gestaltungs- und Spielplatzsatzung

„Zur Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung von Grundstücken, die auch dem Wohnen sowie sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und kirchlichen Zwecken dienen, ist bis 200 m² unbebaute Grundstücksfläche einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke ein Baum der 2. Wuchsordnung und darüber hinaus für jede zusätzlich angefangenen 200 m² ein weiterer Baum der 1. Wuchsordnung nach den Vorgaben der kommunalen Baumschutz Verordnung zu pflanzen. Vorhandene Bäume, die diesen Mindestanforderungen entsprechen und Ersatzpflanzungen nach der gemeindlichen Baumschutzverordnung können hierfür angerechnet werden.“ (§ 2 Abs. 1)

Stadt Weimar (1994) - Freiflächengestaltungssatzung

„Es ist dafür zu sorgen, da[ss] auf je 100 m² der gärtnerisch zu nutzenden Flächen mindestens ein Baum mit einem Stammumfang bei Laubbäumen von mindestens 16/18 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe, bei Nadelbäumen von mind. 150 cm Höhe und bei Obstbaumhochstämmen von mindestens 8/10 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe, vorhanden ist.“ (§ 3 Abs. 1)

Hinweise

Mindestanforderungen an die Begrünung definieren! Höhere Qualitäten wie z.B. größere Stammumfänge sind möglich und erwünscht.



Abb. 4: Regenwasser kann versickern und für Kühlung sorgen. © Stadt Frankfurt a. M., Jana Leoni

Gestaltungsvorgabe:

1.c Wasserdurchlässige Grundstücksfreiflächen

Ziele

Mikroklima ✓	Energ. Klimaschutz ✗	Gefahrenabwehr ✗
Durchlüftung ✗	Wasserhaushalt ✓	Aufenthaltsqualität (✓)
Überflutungsvorsorge ✓	Biodiversität (✓)	Gestaltung (✓)

Klimatische Begründung

Die versickerungsfähige Ausführung der Freiflächen zielt auf die Rückhaltung von Regenwasser auf den Grundstücken, was angesichts der erheblichen Gefährdungen der Bebauung durch Überflutungen durch die zunehmende Zahl von Starkregenereignissen wichtig ist. Zusätzlich kann durch den verzögerten Abfluss bzw. die Speicherung von Regenwasser das Aufheizen der Flächen reduziert werden.

Bauordnerischer Bezug

§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO

Festsetzungsbeispiele

Stadt Frankfurt a. M. (2023) - Gestaltungssatzung Freiraum und Klima

„Die Grundstücksfreiflächen sind wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen. Zulässig befestigte Flächen sind so herzustellen, dass Niederschläge entweder versickern, verdunsten, gesammelt werden oder in angrenzende Pflanzflächen abfließen können. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert. Zugänge, Zufahrten, Wege, Flächen für die Feuerwehr, Kfz-Stellplätze und andere zulässig befestigte Flächen sind auf das funktional notwendige Maß zu beschränken.“ (§ 4 Abs. 4)

Stadt Hallstadt (2022) - Ortsbild- und Freiflächengestaltungssatzung

„Zufahrten und Zuwegungen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Sie sind, soweit die Art der Nutzung, Untergrund, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit es zulassen, wasserdurchlässig herzustellen oder an eine Versickerungsanlage anzuschließen.“ (§ 4 Abs. 4)

Stadt Erlangen (2020) - Freiflächengestaltungssatzung

„Die Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sollen die nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, samt Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung, vorgeschriebenen Mindestmaße nicht überschreiten und nach Möglichkeit versickerungsfähig ausgeführt werden.“ (§ 5)

Stadt Nürnberg (2022) - Begrünungssatzung

„Zuwege und Zufahrten sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Sie sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen, soweit es die Art der Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zulassen. Das Niederschlagswasser von diesen Flächen ist – soweit keine Gründe des technischen Umweltschutzes dagegensprechen – in Vegetationsflächen einzuleiten.“ (§ 3 Abs. 5)





Abb. 5: Helle Oberflächen heizen sich nicht so schnell auf. © Stadt Frankfurt a. M., Jana Leoni

Gestaltungsvorgabe

1.d Ausführung befestigter Flächen in heller Farbe

Ziele

Mikroklima ✓	Energ. Klimaschutz ✗	Gefahrenabwehr ✗
Durchlüftung ✗	Wasserhaushalt ✗	Aufenthaltsqualität (✓)
Überflutungsvorsorge ✗	Biodiversität ✗	Gestaltung (✓)

Klimatische Begründung

Um die Umgebungstemperatur niedrig zu halten, sollten befestigte Flächen vorrangig in hellen Oberflächenmaterialien ausgeführt werden, die sich und ihre Umgebung bei Sonneneinstrahlung weniger aufheizen. Helle Materialien zeichnen sich durch einen hohen Reflexionsgrad (Albedo) aus.

Bauordnerischer Bezug

§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO

Festsetzungsbeispiele

Stadt Frankfurt a. M. (2023) - Gestaltungssatzung Freiraum und Klima

„Bei der Gestaltung der zulässig befestigten Flächen sind vorrangig Oberflächenmaterialien zu verwenden, die sich bei Sonneneinstrahlung weniger aufheizen.“ (§ 4 Abs. 5)

Hinweise

Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe in der Begründung: Vorrangig heißt auf mindestens mehr als der Hälfte der Fläche.





Abb. 6: Kinder müssen vor Sonne geschützt werden. © Stadt Frankfurt a. M., Stella Marraccini

Gestaltungsvorgabe

1.e Bedarfsgerechte Verschattungsangebote für Kinderspielplätze

Ziele

Mikroklima ✓	Energ. Klimaschutz ✗	Gefahrenabwehr ✓
Durchlüftung ✗	Wasserhaushalt (✓)	Aufenthaltsqualität ✓
Überflutungsvorsorge (✓)	Biodiversität (✓)	Gestaltung ✗

Klimatische Begründung

Die sichere Nutzung von Kinderspielplätzen setzt angesichts zunehmender Hitzesommer ein ausreichendes Verschattungsangebot voraus. Dies gilt besonders für die als hitzesensibel geltenden Kleinkinder, aber auch für aufsichtspflichtige Begleitpersonen. Die Verschattung kann vorzugsweise durch sommergrüne Laubbäume, alternativ aber auch durch geeigneten technischen Sonnenschutz (Sonnensegel, Großschirme, Pergolen o. ä.) hergestellt werden.

Bauordnerischer Bezug

§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO (Konkretisierung von § 8 Abs. 2 HBO)
⇒ Spielplätze sind wesentlicher Teil der Wohninfrastruktur

Festsetzungsbeispiele

Stadt Frankfurt a. M. (2023) - Gestaltungssatzung Freiraum und Klima

„Auf gesetzlich erforderlichen Kinderspielplätzen ist in den Sommermonaten für ausreichende Verschattung zu sorgen. Die Verschattung kann insbesondere durch standortgerechte Laubbäume oder geeigneten technischen Sonnenschutz hergestellt werden.“ (§ 4 Abs. 7)

Stadt Erlangen (2020) - Freiflächengestaltungssatzung

„Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 120 m² zu durchgrünen. Es sind geeignete, standortgerechte Bäume zu pflanzen. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.“ (§ 6)

Hinweise

Konkretisierung der Sommermonate in der Begründung der Frankfurter Satzung als Juni, Juli und August.





Abb. 7: Standplätze für Mülltonnen kann man einfach aufwerten. © HLNUG, Harald Hoeckner

Gestaltungsvorgabe

1.f Eingrünung der Standflächen für Abfallbehältnisse

Ziele

Mikroklima ✓	Energ. Klimaschutz ✗	Gefahrenabwehr ✗
Durchlüftung ✗	Wasserhaushalt (✓)	Aufenthaltsqualität ✓
Überflutungsvorsorge (✓)	Biodiversität ✓	Gestaltung ✓

Klimatische Begründung

Mit der Eingrünung der Standorte für Abfallbehältnisse und Mülltonnenanlagen gehen klimatische Gunstwirkungen einher (weniger Aufheizung, mehr Verdunstung, verminderte Rückstrahlungsintensität, verbesserte Staubbindung). Denkbar sind Hecken- oder Strauchpflanzungen zur Abschirmung oder Rank- und Kletterpflanzungen an Einhausungen oder Abdeckungen.

Bauordnerischer Bezug

§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO

⇒ Abfallbehältnisse werden regelmäßig straßennah auf den Freiflächen der Grundstücke angeordnet, sofern sie nicht im Gebäude untergebracht werden müssen oder können. Damit bestimmen sie das Orts- und Stadtbild mit. Eine räumlich wirksame Begrünung der Mülltonnenstandorte beeinflusst dieses Bild positiv.

Festsetzungsbeispiele

Stadt Frankfurt a. M. (2023) - Gestaltungssatzung Freiraum und Klima

„Standflächen für Abfallbehältnisse sind einzugrünen.“ (§ 4 Abs. 8)

Stadt Mainz (2022) - Begrünungs- und Gestaltungssatzung

„Abstell- und Aufstellplätze, insbesondere solche für Abfall- und Wertstoffbehälter sind mit Pflanzen in voller Höhe abzuschirmen oder mit Kletterpflanzen [...] zu begrünen.“ (§ 5 Abs. 4)

Gemeinde Kirchheim b. München (2021) - Freiflächengestaltungssatzung

„Einhausungen für Müll- und Abfallbehälter sind mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen wirksam einzugrünen.“ (§ 3 Abs. 3)

Stadt Weimar (1994) - Freiflächengestaltungssatzung

„Standflächen für Müll- und Abfallbehälter auf den unbebauten Flächen, außer Vorgärten, sind mit hochwachsenden Gehölzen vor Einsicht einzugrünen.“ (§ 3 Abs. 4)





Abb. 8: Offene Einfriedungen fördern Luftaustausch und Mikroklima. © Adobe Stock, Martin Debus

Gestaltungsvorgabe

1.g Offene, licht- und luftdurchlässige Ausführung von Grundstückseinfriedungen

Ziele

Mikroklima ✓	Energ. Klimaschutz ✗	Gefahrenabwehr ✗
Durchlüftung ✓	Wasserhaushalt ✗	Aufenthaltsqualität ✓
Überflutungsvorsorge ✗	Biodiversität ✓	Gestaltung ✓

Klimatische Begründung

Offene, licht- und luftdurchlässige Grundstückseinfriedungen unterstützen den Luftaustausch zwischen den Grundstücken und damit Bioklima und Luftqualität. Für Sichtschutzzwecke bietet sich eine (ggf. kombinierte) Heckenpflanzung an, die ebenfalls mikroklimatisch vorteilhaft ist.

Bauordnerischer Bezug

§ 91 Abs. 1 Nr. 3 und 5 HBO

⇒ Die Funktion einer Einfriedung, ein Grundstück vollständig oder teilweise zu umschließen und nach außen abzuschirmen, um z. B. unbefugtes Betreten oder Verlassen zu verhindern, bleibt gewährleistet.

Festsetzungsbeispiele

Stadt Frankfurt a. M. (2023) - Gestaltungssatzung Freiraum und Klima

„Die Grundstückseinfriedungen dürfen grundsätzlich nur als offene, licht- und luftdurchlässige Einfriedung oder als Hecken realisiert werden. Eine Kombination ist möglich, der Einbau von Sichtschutzzäunen, Kunststoffplanen, Kunststoffflechtwerk oder ähnlichem ist nicht zulässig. Geschlossene Einfriedungen sind nur partiell, z. B. als Sichtschutz für Terrassenbereiche, zulässig.“ (§ 4 Abs. 9)

Stadt Aachen (2017) - Grün- und Gestaltungssatzung

„Gewerblich genutzte Lager- und Ausstellungsflächen sind durch Hecken einzufrieden. Die Pflanzung muss entsprechend der Pflanzvorschriften in der Anlage [...] erfolgen. [...] Die Einfriedungspflanzen in Kombination mit Zäunen und Mauern müssen so angeordnet werden, dass die Grünstrukturen von außen wahrgenommen werden. Das bedeutet, dass die Hecken immer außerhalb von Mauern und anderen blickdichten Einfriedungen gepflanzt werden. Bei Zäunen sind Pflanzungen vor und hinter den Zäunen zulässig. [...] Die Pflanzungen zur Einfriedung dürfen nur im Bereich von genehmigten Grundstückszufahrten, aus Gründen der Verkehrssicherheit und im Bereich von zulässigen Werbeanlagen unterbrochen werden.“ (§ 5 Abs. 1-3)

Gemeinde Vaterstetten (2021) - Freiflächen-, Gestaltungs- und Spielplatzsatzung

„(1) Die Regelungen in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 5 gelten für Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze) und öffentlichen Grünflächen.

(2) Einfriedungen sind offen (lichtdurchlässig) herzustellen. Von den Einfriedungen darf keine geschlossene, wandartige Wirkung ausgehen. Als Einfriedungen von Baugrundstücken sind Zäune aus Holzlatten oder Staketten, Metallstäben, Stabmatten- und Maschendrahtzäune zulässig.

(3) Einfriedungen sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,80m über der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche oder Grünfläche zulässig. Zur Durchlässigkeit für Kleintiere sind bei Einfriedungen 10 cm Bodenfreiheit einzuhalten oder es sind Durchschlupfmöglichkeiten für Kleintiere in sich regelmäßig wiederholenden Abständen vorzusehen. Die Zaunhöhe von 1,80m darf durch die vorgenannte Bodenfreiheit nicht überschritten werden.

(4) Abweichend von Abs. 2 und Abs. 3 sind als Einfriedungen auch Mauern bis zu einer maximalen Höhe von 1,20m zulässig. Zur Durchlässigkeit sind Durchschlupfmöglichkeiten für Kleintiere in sich regelmäßig wiederholenden Abständen vorzusehen.

(5) Das Hinterstellen von Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche oder Grünflächen mit Sichtschutzelementen ist unzulässig. Auch dürfen Planen, Netze, Rohrmatten und sonstige Materialien nicht an den Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche oder Grünfläche angebracht werden.“ (§ 3)



Abb. 9: Natürliche Einfriedungen fördern ein gutes Mikroklima. © Stefan Cop

Gestaltungsvorgabe

1.h Anlage von Grün-/Gehölzstreifen entlang von Grundstücksgrenzen

Ziele

Mikroklima ✓	Energ. Klimaschutz ✗	Gefahrenabwehr ✗
Durchlüftung (✓)	Wasserhaushalt ✓	Aufenthaltsqualität ✓
Überflutungsvorsorge ✓	Biodiversität ✓	Gestaltung ✓

Klimatische Begründung

Bäume und Sträucher können je nach gewählter Sorte, Platzierung und Entwicklungspflege für eine spürbare bioklimatische Entlastung durch Verschattung und Verdunstungskälte an heißen Tagen sorgen. Die Gunstwirkungen nehmen dabei grundsätzlich mit steigendem Grünvolumen zu. Infolge des Klimawandels kommt einer standortgerechten Pflanzenwahl und einer bedarfsgerechten Zusatzbewässerung eine entscheidende Bedeutung zu, um gute Aufwuchs- und Entwicklungsbedingungen zu gewährleisten.

Bauordnerischer Bezug

§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO
⇒ Sichtschutzfunktion

Festsetzungsbeispiele

Stadt Kaiserslautern (2022) - Grün- und Freiflächengestaltungssatzung

„Entlang der Grundstücksgrenze zur freien Natur sind Gehölze der freien Landschaft, vorzugsweise gebietsheimische Gehölze, zu pflanzen.“ (§ 4)

Stadt Mainz (2022) - Begrünungs- und Gestaltungssatzung

„Gewerblich genutzte Lagerplätze sind zu angrenzenden, nicht gewerblich genutzten Grundstücken mit Sträuchern mit einer Wuchshöhe von mindestens 1,80m abzuschirmen. Das gilt nicht für die notwendigen Zufahrten zu den Lagerplätzen und für die Stellplätze, die direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen werden.“ (§ 8 Abs. 2)

Gemeinde Vaterstetten (2021) - Freiflächen-, Gestaltungs- und Spielplatzsatzung

„Auf Betriebsflächen von landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben sowie für sportliche Zwecke ist eine Eingrünung der Grundstücksgrenze zu den öffentlichen Verkehrsflächen und Grünflächen erforderlich. Hierfür sind entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von mindestens 2,50m Sträucher gemäß Artenliste [in der Anlage zur Satzung] und pro 15m laufende Grundstücksgrenze ein Baum der 1. oder 2. Wuchsordnung nach den Vorgaben der kommunalen Baumschutz-Verordnung zu pflanzen. Soweit solche Betriebsflächen am Ortsrand liegen, ist ein durchgehender Gehölzstreifen herzustellen“ (§ 2 Abs. 2)

„Gartenhäuser und Fahrradunterstände sind von öffentlichen Straßen und Wegen um einen mindestens 1,00m breiten Pflanzstreifen abzurücken.“ (§ 2 Abs. 4)

Stadt Weimar (1994) - Freiflächengestaltungssatzung

„Lagerplätze sind zu angrenzenden, nicht gewerblich genutzten Grundstücken mit einem mindestens 3m breiten Gehölzstreifen, mit mindestens 50% Baumanteil, einzugrünen. Auf je 100m² Lagerplatzfläche ist mindestens 1 Baum, wie in Absatz 1 festgelegt, zu pflanzen, soweit es die Art der Nutzung zulä[ss]t.“ (§ 3 Abs. 2)



Abb. 10: Von einfacher Begrünung bis üppigem Dachgarten: Alles möglich! © Optigrün International AG

5.2 Regelungsbereich äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Gestaltungsvorgabe

2.a Begrünung von Dächern (Hochbauten)

Ziele

Mikroklima (✓)	Energ. Klimaschutz ✓	Gefahrenabwehr ✗
Durchlüftung ✗	Wasserhaushalt ✓	Aufenthaltsqualität (✓)
Überflutungsvorsorge ✓	Biodiversität ✓	Gestaltung (✓)

Klimatische Begründung

Eine Dachbegrünung wirkt der Aufheizung von Dachflächen entgegen, vermindert die Rückstrahlungsintensität auf benachbarte Bereiche und verbessert die Staubbinding. Ferner verzögert sie den Abfluss anfallender Niederschläge von Dächern und schützt die Gebäudehülle vor Witterungseinflüssen. Eine intensive Dachbegrünung ist dabei grundsätzlich klimawirksamer als eine extensive Dachbegrünung, setzt allerdings eine intensivere Bewässerung voraus.

Bauordnerischer Bezug

§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO

⇒ Allgemein spielt die Gestaltung der Dachfläche als „fünfte Fassade“ eine zentrale Rolle, weil sie häufig aus dem eigenen oder den umliegenden Grundstücken einsehbar sind. Die Begrünung ist auch hier ein geeignetes Gestaltungsmittel, um das Erscheinungsbild und die Aufenthaltsqualität gerade bei einer Wohnbebauung positiv zu beeinflussen.

Festsetzungsbeispiele

Stadt Frankfurt a. M. (2023) - Gestaltungssatzung Freiraum und Klima

„Dächer mit einem Neigungswinkel von bis zu 20° sind mit mindestens 12 cm Vegetationstragschicht zuzüglich Filter- und Drainageschicht vollständig zu begrünen. Ausgenommen sind notwendige technische Anlagen und nutzbare Freibereiche auf den Dächern. Eine Kombination der Begrünung mit Solaranlagen ist zulässig.“ (§ 6 Abs. 1)

Hansestadt Bremen (2023) - Begrünungsortsgesetz

„(1) Flachdachflächen ab insgesamt 50 Quadratmeter sind flächig und dauerhaft zu begrünen, soweit die Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung der Dachfläche es zulässt und durch die Maßnahme keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

Die durchwurzelbare Schichtdicke des Substrats muss mindestens 10 Zentimeter betragen. Bei hallenartigen Gebäuden sind geringere Schichtdicken zulässig, sofern die durchwurzelbare Schicht mindestens 4 Zentimeter beträgt und der Spitzenabfluss (Cs - Wert) mindestens den Wert 0,6 erfüllt. Die Dachbegrünung ist in den betreffenden Bauvorlagen darzustellen.

(2) Flächen für haustechnische Anlagen, für Tageslicht-Beleuchtungselemente und Dachterrassen sind bis zu einem Flächenanteil von insgesamt 30 Prozent der jeweiligen Flachdachfläche von der Begrünung ausgenommen. Die auch nachträgliche Nutzung von Flachdachflächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien unterliegt hingegen keiner Flächenbeschränkung.“ (§ 4)

Stadt Erlangen (2020) - Freiflächengestaltungssatzung

„Flachdächer und vergleichbar geeignete Dächer sind bei Hauptgebäuden ab einer Gesamtfläche von 50 m², für Garagen, Carports und Nebenanlagen ab 15 m² flächig und dauerhaft zu begrünen. Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von 10 cm (einschließlich Drainschicht) vorzusehen. Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen, nutzbare Freibereiche auf den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichtes in Anspruch genommenen Flächen.“ (§ 4 Abs. 1)

Stadt Aachen (2017) - Grün- und Gestaltungssatzung

„Ab einer Dachfläche von 200 m² müssen Flachdächer flächig und dauerhaft begrünt werden. Die begrünte Fläche muss mindestens 60 % der Gesamtdachfläche betragen.“ (§ 6 Abs. 4)

Gemeinde Vaterstetten (2021) - Freiflächen-, Gestaltungs- und Spielplatzsatzung

„Flachdächer und flach geneigte Dächer von Hauptgebäuden, Garagen und Tiefgaragenzufahrten sind bis zu einer Dachneigung von 10 Grad flächig und dauerhaft mit einer durchwurzelbaren Mindestsubstratstärke von 10 cm zu begrünen. Dies gilt nicht im Bereich notwendiger technischer Anlagen, Dachausstiegsflächen, nutzbarer Freibereiche auf den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichtes.“ (§ 4 Abs. 1)

Hinweise

Klimaschutz und Klimaanpassung nicht gegeneinander, sondern zusammen denken: Photovoltaik auf begrünten Dächern ist effizienter, da die Begrünung die Module kühlt! Dadurch kann eine höhere Leistung erzielt werden. Durch die Kombination kann sowohl Regenwasserretention als auch Energieerzeugung erzielt werden! Auch Schrägdächer und Leichtbauhallen können begrünt werden.

Ausnahmen im Bestand für Dächer möglich, die ohne wesentliche statische Änderungen nicht begrünt werden können (vgl. Kompensationsregelung der Stadt Frankfurt a. M. (2023) - Gestaltungssatzung Freiraum und Klima: § 6 Abs. 2).







Abb. 11: Fassadenbegrünung kühlt, verschattet und gestaltet. © GRÜNSTATTGRAU, Gruchmann

Gestaltungsvorgabe

2.b Begrünung von Außenwänden

Ziele

Mikroklima ✓	Energ. Klimaschutz ✓	Gefahrenabwehr ✗
Durchlüftung ✗	Wasserhaushalt ✓	Aufenthaltsqualität ✓
Überflutungsvorsorge ✗	Biodiversität ✓	Gestaltung ✓

Klimatische Begründung

Begrünte Fassaden beeinflussen das Mikroklima positiv durch Befeuchtung, Kühlung, verminderte Rückstrahlungsintensität und Reinigung bzw. Feinstaubbindung der Luft. Dabei sind bodennahe Grünfassaden auf Ebene des Erdgeschosses sowie des ersten Obergeschosses besonders klimawirksam. Empfehlenswert ist besonders die Begrünung sonnenexponierter Fassadenteile. Auch aus Gründen des Klimaschutzes sind Grünfassaden vorteilhaft, da sie den Kühlbedarf im Sommer und den Heizbedarf im Winter senken (Energieeinsparung).

Bauordnerischer Bezug

§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO

⇒ Begrünte Fassaden sind besonders geeignet, die Aufenthaltsqualität und damit die Lebensqualität im Freiraum deutlich zu steigern. Ihre vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten können identitätsfördernd wirken. Das je nach Jahreszeit unterschiedliche Aussehen der Pflanzen bereichert das Stadtbild.

Festsetzungsbeispiele

Stadt Frankfurt a. M. (2023) - Gestaltungssatzung Freiraum und Klima

„Fassadenflächen sind bis zu einer Höhe von 3 m abzüglich der Fenster- oder Türöffnungen zu mindestens 50 % flächig zu begrünen. Für bodengebundene Begrünungen ist dafür ein mindestens 50 cm breiter Pflanzstreifen wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen. Grenzständige Außenwände zu Nachbargrundstücken bleiben unberücksichtigt.“ (§ 7 Abs. 1)

Stadt Mainz (2022) - Begrünungs- und Gestaltungssatzung

„Außenwände, die über einen vorhandenen oder herstellbaren Bodenanschluss verfügen, sind ab einer zusammenhängenden Fläche von 20 m² mit Gehölzen bzw. mit Kletterpflanzen zu begrünen [...]. Als zusammenhängende Flächen sind solche anzusehen, die eine rechteckige Fläche bilden, deren schmale Seite mindestens 3,00 m Länge aufweist. Grenzständige Außenwände und Tordurchfahrten sind von der Begrünungspflicht nach dieser Vorschrift ausgenommen.“ (§ 7 Abs. 1)

Stadt Erlangen (2020) - Freiflächengestaltungssatzung

„Fensterlose Fassadenabschnitte mit einer Breite ab 3,00 m, Fassaden von Garagen, Tiefgarageneinfahrten, Carports, Nebenanlagen und insbesondere Industrie- und Gewerbegebäude sind mit Kletterpflanzen flächig zu begrünen. Hierbei sind die vegetationstechnischen Erfordernisse zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Kletterpflanze pro 3,00 m Wandabwicklung zu pflanzen“ (§ 4 Abs. 4)

Gemeinde Vaterstetten (2021) - Freiflächen-, Gestaltungs- und Spielplatzsatzung

„Bei Gewerbe- und Industriebauten sind sich über 5 m Länge hinaus erstreckende Außenwandflächen ohne Tore, Türen und Fenster mit hochwüchsigen, ausdauernden Kletterpflanzen gemäß Artenliste [Anlage zur Satzung] zu begrünen.“ (§ 4 Abs. 3)

Stadt Lindau (Bodensee) (2021) - Freiflächengestaltungssatzung

„Insbesondere Gewerbegebäude, Industriegebäude und Parkdecks, die eine ungegliederte Fassade von 10 Metern und mehr aufweisen, sind mit ausdauernden, hochwüchsigen Kletterpflanzen zu begrünen.“ (§ 4 Abs. 2)

Hinweise

Konkrete Vorgaben vs. architektonische Freiheiten: Begrünung ist vielseitig. Sie muss mehr als gestalterisches Element gesehen werden. Die Begrünung schützt die Gebäudehülle vor Witterungseinflüssen, wie Schlagregen, Hitze bzw. direkter Sonnen- und UV-Strahlung und kann konkrete gestalterische Akzente setzen.

Einige Satzungen verbinden die Festsetzung der Fassadenbegrünung mit Ausnahme- und Kompensationsregelungen:

Stadt Frankfurt a. M. (2023) - Gestaltungssatzung Freiraum und Klima: § 7 Abs. 2

Stadt Mainz (2022) - Begrünungs- und Gestaltungssatzung: § 7 Abs. 2







Abb. 12: Helle Farben haben einen hohen Rückstrahleffekt. © Stadt Frankfurt a. M., Jana Leoni

Gestaltungsvorgabe

2.c Ausführung sonnenexponierter Wände in heller Farbe

Ziele

Mikroklima ✓	Energ. Klimaschutz (✓)	Gefahrenabwehr ✗
Durchlüftung ✗	Wasserhaushalt ✗	Aufenthaltsqualität (✓)
Überflutungsvorsorge ✗	Biodiversität ✗	Gestaltung (✓)

Klimatische Begründung

Um die Umgebungstemperatur niedrig zu halten, sollten sonnenexponierte Wände vorrangig in heller Farbe ausgeführt werden, damit sich diese und die Umgebung bei Sonneneinstrahlung weniger aufheizen. Helle Materialien zeichnen sich durch einen hohen Reflexionsgrad (Albedo) aus.

Bauordnerischer Bezug

§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO

⇒ Vorsicht: Nur Berücksichtigung gestalterischer Traditionen (helle Putzfassaden); Klimaaspekte sind hier keine Begründung.

Festsetzungsbeispiele

Stadt Frankfurt a. M. (2023) - Gestaltungssatzung Freiraum und Klima

„Größtenteils nach Osten, Süden und Westen orientierte Fassadenbereiche sind überwiegend so auszugestalten, dass sie sich bei Sonneneinstrahlung weniger aufheizen. Blendwirkungen sind dabei auszuschließen.“ (§ 7 Abs. 4)



Abb. 13: Hat kein Baum Platz, können auch Solarmodule verschatten. © HLNUG, Anna-Christine Sander

5.3 Regelungsbereich Stellplatzanlagen für Kraftfahrzeuge inklusive Zufahrten

Gestaltungsvorgabe

3.a Verschattung offener Stellplätze

Ziele

Mikroklima ✓	Energ. Klimaschutz ✓	Gefahrenabwehr ✓
Durchlüftung ✗	Wasserhaushalt (✓)	Aufenthaltsqualität ✓
Überflutungsvorsorge ✗	Biodiversität (✓)	Gestaltung (✓)

Klimatische Begründung

Die Verschattung von sonnenexponierten Stellplätzen vermindert im Sommer die Aufheizung der Oberflächen von Stellplätzen und Fahrzeugen. Aus bioklimatischen Gründen sind hierzu standortgerechte groß- oder mittelkronige Laubbäume besonders geeignet, da diese bei ausreichender Wasserverfügbarkeit zusätzlich für Verdunstungskühle sorgen. Alternativen stellen begrünte Pergolen oder baulich-technische Verschattungssysteme dar.

Bauordnerischer Bezug

§ 91 Abs. 1 Nr. 1 und 4 HBO

⇒ Das Ortsbild wird gerade bei ausgedehnten Stellplatzanlagen durch Baumpflanzungen verbessert. Das gilt sowohl aus der Fußgängerperspektive wie für die Blickbeziehungen aus der Umgebungsbebauung.

Festsetzungsbeispiele

Stadt Frankfurt a. M. (2023) - Gestaltungssatzung Freiraum und Klima

„Bei oberirdischen Stellplätzen ist für ausreichende Verschattung zu sorgen. Je angefangene 4 oberirdische Stellplätze für Personenkraftwagen ist dazu ein standortgerechter groß- oder mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Vorhandene Bäume werden angerechnet.“ (§ 5 Abs. 1)

Stadt Mainz (2022) - Begrünungs- und Gestaltungssatzung

„Oberirdische nicht überbaute Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind mit Bäumen zu überstellen, um eine Verschattung zu ermöglichen. Ab einer Mindestanzahl von zwei Stellplätzen ist je angefangene vier oberirdische Stellplätze mindestens ein Baum 1. oder 2. Ordnung [...] mit mindestens 18/20 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen und den Stellplätzen räumlich zuzuordnen. Vorhandene Bäume werden angerechnet.“ (§ 5 Abs. 2)

Stadt Aachen (2017) - Grün- und Gestaltungssatzung

„(1) Anlagen von nicht-überdachten Stellplätzen sind mit Bäumen zu begrünen. Je angefangenen 200 m² Stellplatzanlage (Stellplätze und deren Erschließungsflächen) ist ein Baum mit mindestens einem Stammumfang 18/20 innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen. Durch die Anordnung der Bäume auf der Stellplatzanlage soll die Fläche gestaltet werden, eine Anordnung ausschließlich am Rand der Stellplatzanlage ist nicht ausreichend. (2) Anlagen von nicht-überdachten Stellplätzen für Busse und LKW sind mit Bäumen zu begrünen. Je angefangenen 500 m² Stellplatzanlage (Stellplätze und deren Erschließungsflächen) sind zwei Bäume mit mindestens einem Stammumfang 18/20 innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen.“ (§ 4)

Gemeinde Vaterstetten (2021) - Freiflächen-, Gestaltungs- und Spielplatzsatzung

„Stellplatzanlagen für mehr als 5 Stellplätze sind so zu untergliedern, dass je 5 Stellplätze mindestens ein Baum 2. Wuchsordnung, Mindeststammumfang 14/16 cm auf einer nicht versiegelten Fläche von mindestens 6 m² und nachweislich mindestens 12 m³ großen Pflanzgrube gepflanzt wird. Die Vorgaben der Baumschutzverordnung sind anzuwenden. Die Bäume sind gegen Anfahren zu sichern.“ (§ 5 Abs. 2)

Stadt München (1996) - Freiflächengestaltungssatzung

„Offene Stellplätze sind mit Bäumen zu überstellen und einzugrünen sowie mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Dabei ist für je 5 Stellplätze ein großer standortgerechter Laubbaum, Mindeststammumfang 20/25 cm, erforderlich“ (§ 6 Abs. 3)

Stadt Weimar (1994) - Freiflächengestaltungssatzung

„Ausgewiesene Stellplätze für Kfz sind einzugrünen. Für je 5 Stellplätze ist innerhalb dieser Fläche mindestens 1 Baum von mind. 16/18 cm Stammumfang nach DIN 18 920 zu pflanzen. Eine ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung der Bäume mu[ss] gewährleistet sein. Die Bäume sind in geeigneter Weise zu schützen. Die Befestigung ist nur in nötigstem Umfang mit wasserdurchlässigen Materialien auszuführen.“ (§ 3 Abs. 3)

Hinweise

Ist eine Verschattung durch Bäume oder Begrünung nicht umsetzbar, sollte eine Verschattung bzw. Überdachung durch Photovoltaikelemente geprüft werden.







Abb. 14: Auch befestigte Flächen können wasserdurchlässig sein. © Stadt Frankfurt a. M., Jana Leoni

Gestaltungsvorgabe

3.b Versickerungsfähige Ausführung von offenen Stellplätzen, Zuwegen und Zufahrten

Ziele

Mikroklima ✓	Energ. Klimaschutz ✗	Gefahrenabwehr ✗
Durchlüftung ✗	Wasserhaushalt ✓	Aufenthaltsqualität (✓)
Überflutungsvorsorge ✓	Biodiversität ✗	Gestaltung (✓)

Klimatische Begründung

Die versickerungsfähige Ausführung der Stellplätze zielt auf die Rückhaltung von Regenwasser auf den Grundstücken, was angesichts der zunehmenden Zahl von Starkregeneignissen mit erheblichen Gefährdungen der Bebauung durch Überflutungen wichtig ist. Zusätzlich kann durch den verzögerten Abfluss bzw. die Speicherung von Regenwasser das Aufheizen der Flächen minimiert werden. Eine weitergehende, dauerhafte Begrünung ist außerhalb befestigter Fahrspuren sowie bei lediglich sporadischer und kurzzeitiger Stellplatznutzung umsetzbar und klimawirksam.

Bauordnerischer Bezug

§ 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO

Festsetzungsbeispiele

Stadt Frankfurt a. M. (2023) - Gestaltungssatzung Freiraum und Klima

„Die Grundstücksfreiflächen sind wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen. Zulässig befestigte Flächen sind so herzustellen, dass Niederschläge entweder versickern, verdunsten, gesammelt werden oder in angrenzende Pflanzflächen abfließen können. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert. Zugänge, Zufahrten, Wege, Flächen für die Feuerwehr, Kfz-Stellplätze und andere zulässig befestigte Flächen sind auf das funktional notwendige Maß zu beschränken.“ (§ 4 Abs. 4)

Stadt Mainz (2022) - Begrünungs- und Gestaltungssatzung

„Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert. Zugänge, Zufahrten, Wege, Flächen für die Feuerwehr und Kfz-Stellplätze sind auf das funktional notwendige Maß zu beschränken. Die Mindestmaße der LBauO und der auf ihrer Grundlage eingeführten Technischen Baubestimmungen konkretisieren das funktional notwendige Maß. Bei Zufahrten, die länger als 6 m sind, müssen statt einer vollflächigen Befestigung geeignete Fahrspuren ausgebildet werden.“ (§ 4 Abs. 6)

Stadt Bietigheim-Bissingen (2020) - Freiflächen- und Begrünungssatzung

„Stellplätze sind mit Pflastersystemen mit einem Grünanteil von mindestens 30% zu befestigen.“ (§ 5 Abs. 1)

Stadt Erlangen (2020) - Freiflächengestaltungssatzung

„Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit es die Art der Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zulassen, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.“ (§ 3 Abs. 2)

Stadt München (1996) - Freiflächengestaltungssatzung

„Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, nach Möglichkeit barrierefrei zu gestalten und soweit es die Art der Nutzung zulä[ss]t, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.“ (§ 3 Abs. 2)

Stadt Frankfurt a. M. (1979) - Vorgartensatzung

„Erforderliche Zufahrten [...] sind als befestigte Fahrspuren darzustellen.“ (§ 1 Abs. 2 Satz 2)

Hinweise

Bei der Formulierung der Festsetzungshinweise ist eine klare Unterscheidung zwischen Schotterrassen (als Möglichkeit der versickerungsfähigen Stellplatzausführung) und Schottergärten (als unzulässige Art der Freiflächengestaltung) erforderlich.







Abb. 15: Dachflächen jeglicher Art können begrünt werden. © Bundesverband GebäudeGrün

Gestaltungsvorgabe

3.c Begrünung der Dächer von Garagen, Carports und Tiefgaragenzufahrten

Ziele

Mikroklima ✓	Energ. Klimaschutz (✓)	Gefahrenabwehr ✗
Durchlüftung ✗	Wasserhaushalt ✓	Aufenthaltsqualität ✓
Überflutungsvorsorge ✓	Biodiversität ✓	Gestaltung ✓

Klimatische Begründung

Eine Dachbegrünung wirkt der Aufheizung von Dachflächen entgegen, vermindert die Rückstrahlungsintensität auf benachbarte Bereiche und verbessert die Staubbindung. Ferner verzögert sie den Abfluss anfallender Niederschläge von Dächern.

Bauordnerischer Bezug

§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO

⇒ Bei den gewöhnlich eingeschossigen Nebenanlagen wie Garagen und Carports spielt die Gestaltung der Dachfläche als „fünfte Fassade“ eine zentrale Rolle, weil sie aus den umgebenden, meist mehrgeschossigen Hauptanlagen gut einsehbar sind. Die Begrünung ist ein geeignetes Gestaltungsmittel um das Erscheinungsbild und die Aufenthaltsqualität gerade bei einer Wohnbebauung positiv zu beeinflussen.

Festsetzungsbeispiele

Stadt Frankfurt a. M. (2023) - Gestaltungssatzung Freiraum und Klima

„Bei Errichtung oder baulichen Änderungen sind Dächer von Carports, Garagen und Nebenanbauten mit bis zu 20° Neigung mit mindestens 8 cm hoher Vegetationstragschicht zuzüglich Filter- und Drainageschicht zu begrünen. Eine Kombination der Begrünung mit Solaranlagen ist zulässig.“ (§ 5 Abs. 2)

Stadt Lindau (Bodensee) (2021) - Freiflächengestaltungssatzung

„(1) Flachdächer von neu zu errichtenden Garagen, Carports und Tiefgaragenzufahrten sind ab einer Grundfläche von mehr als 50 m² Fläche flächig und dauerhaft zu begrünen. Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von 6 cm (einschließlich Dränschicht) vorzusehen. § 4 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung gilt entsprechend.“ (§ 6 Abs. 1)

(2) Die Decken der Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen sind mindestens 0,60 m unter das Geländeniveau abzusenken und ebenso hoch mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken und dauerhaft zu begrünen“ (§ 6 Abs. 2)

Hinweise

Nebenanlagen sind regelmäßig Gebäudetypen mit einer geringeren konstruktiven Tragfähigkeit. Daher sollten besonders leichte und wenig pflegeintensive extensive Dachbegrünungen möglich sein.





Abb. 16: Auch für Garagen und Carports kann Begrünung festgesetzt werden. © fassadengruen.de

Gestaltungsvorgabe

3.d Begrünung der Außenwände von Garagen und Carports

Ziele

Mikroklima ✓	Energ. Klimaschutz (✓)	Gefahrenabwehr ✗
Durchlüftung ✗	Wasserhaushalt ✓	Aufenthaltsqualität ✓
Überflutungsvorsorge ✓	Biodiversität ✓	Gestaltung ✓

Klimatische Begründung

Begrünte Fassaden beeinflussen das Mikroklima positiv durch Befeuchtung, Kühlung, verminderte Rückstrahlungsintensität und Reinigung der Luft bzw. Feinstaubbindung. Dabei sind bodennahe Grünfassaden auf Ebene des Erdgeschosses sowie des ersten Obergeschosses besonders klimawirksam. Empfehlenswert ist besonders die Begrünung sonnenexponierter Fassadenteile. Auch aus Gründen des Klimaschutzes sind Grünfassaden vorteilhaft, da sie den Kühlbedarf im Sommer und den Heizbedarf im Winter senken (Energieeinsparung).

Bauordnerischer Bezug

§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO

⇒ Begrünte Fassaden sind besonders geeignet, die Aufenthaltsqualität und damit die Lebensqualität im Freiraum deutlich zu steigern. Ihre vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten können identitätsfördernd wirken. Das je nach Jahreszeit unterschiedliche Aussehen der Pflanzen bereichert das Stadtbild.

Festsetzungsbeispiele

Stadt Frankfurt a. M. (2023) - Gestaltungssatzung Freiraum und Klima

„Fassadenflächen sind bis zu einer Höhe von 3 m abzüglich der Fenster- oder Türöffnungen zu mindestens 50 % flächig zu begrünen. Für bodengebundene Begrünungen ist dafür ein mindestens 50 cm breiter Pflanzstreifen wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen. Grenzständige Außenwände zu Nachbargrundstücken bleiben unberücksichtigt.“ (§ 7 Abs. 1)

Stadt Mainz (2022) - Begrünungs- und Gestaltungssatzung

„Überdachte Kfz- und Fahrradabstellplätze sind mit Pflanzen in voller Höhe abzuschirmen oder mit Kletterpflanzen [...] zu begrünen.“ (§ 5 Abs. 3)

Stadt Erlangen (2020) - Freiflächengestaltungssatzung

„Fensterlose Fassadenabschnitte mit einer Breite ab 3,00 m, Fassaden von Garagen, Tiefgarageneinfahrten, Carports, Nebenanlagen und insbesondere Industrie- und Gewerbegebäude sind mit Kletterpflanzen flächig zu begrünen. Hierbei sind die vegetationstechnischen Erfordernisse zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Kletterpflanze pro 3,00 m Wandabwicklung zu pflanzen“ (§ 4 Abs. 4)

Gemeinde Vaterstetten (2021) - Freiflächen-, Gestaltungs- und Spielplatzsatzung

„Garagenwände zu öffentlichen Verkehrsflächen sind mit hochwüchsigen, ausdauernden Kletterpflanzen gemäß Artenliste [Anlage zur Satzung] zu begrünen.“ (§ 4 Abs. 4)

Hinweise

Konkrete Vorgaben vs. architektonische Freiheiten, siehe 2.b Begrünung von Außenwänden



Abb. 17: Dächer von Tiefgaragen können zu Gärten werden. © Stadt Frankfurt a. M., Jana Leoni

Gestaltungsvorgabe

3.e Begrünung der Dächer von nicht überbauten Tiefgaragen

Ziele

Mikroklima ✓	Energ. Klimaschutz (✓)	Gefahrenabwehr ✗
Durchlüftung ✗	Wasserhaushalt ✓	Aufenthaltsqualität ✓
Überflutungsvorsorge ✓	Biodiversität ✓	Gestaltung ✓

Klimatische Begründung

Eine Dachbegrünung wirkt der Aufheizung von Dachflächen entgegen, vermindert die Rückstrahlungsintensität auf benachbarte Bereiche und verbessert die Staubbindung. Ferner verzögert sie den Abfluss anfallender Niederschläge.

Bauordnerischer Bezug

§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO

⇒ Bei den Flächen handelt es sich um einen ebenerdig zugänglichen und nutzbaren Lebensraum. Damit lassen sich private Freiräume für Erholung, Gesundheit und Freizeit gewinnen, die die öffentlichen Freiräume in einem Quartier ergänzen.

Festsetzungsbeispiele

Stadt Frankfurt a. M. (2023) - Gestaltungssatzung Freiraum und Klima

„Nicht überbaute Tiefgaragen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind mit einer mindestens 0,8m hohen Vegetationstragschicht zuzüglich Filter- und Drainageschicht zu überdecken und intensiv zu begrünen. Im Radius von mindestens 2,5m um jede Baumpflanzung ist die Vegetationstragschicht zuzüglich Filter- und Drainageschicht auf mindestens 1,2m zu erhöhen. Die Oberkanten der Vegetationstragschicht auf den Tiefgaragen müssen niveaugleich mit den Geländeoberkanten der daran angrenzenden Flächen abschließen.“ (§ 5 Abs. 3)

Stadt Mainz (2022) - Begrünungs- und Gestaltungssatzung

„Unterirdische Geschosse sind Geschosse, die im Mittel nicht mehr als 1,40m über die Geländeoberfläche herausragen. Die Decken dieser Geschosse sind mit folgendem fachgerechten Substrataufbau zu versehen:

- mindestens 60 cm Substrataufbau für Rasen;
- mindestens 80 cm Substrataufbau für Sträucher;
- mindestens 100 cm Substrataufbau für Bäume 2. und 3. Ordnung;
- mindestens 150 cm Substrataufbau für Bäume 1. Ordnung.

Bei Baumpflanzungen ist ein entsprechender Substrataufbau im gesamten Kronentraufbereich des ausgewachsenen Baumes erforderlich.“ (§ 4 Abs. 2)

Markt Peißenberg (2021) - Freiflächengestaltungssatzung

„Die Decken von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, Terrassen und Zufahrten und Zuwegungen sind mindestens 0,80m mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken. Bei Pflanzung von Bäumen auf Tiefgaragen ist pro Baum auf einer Fläche von mindestens 12m² ein fachgerechter Bodenaufbau von mindestens 0,9m bei kleinkronigen bzw. mindestens 1,2m bei mittelkronigen Bäumen vorzusehen.“ (§ 4 Abs. 2)

Stadt Aachen (2017) - Grün- und Gestaltungssatzung

„Dachflächen von Tiefgaragen [hier: Mittel- und Großgaragen ab einer Nutzfläche von 200m²] müssen als Freiflächen nutzbar sein und intensiv begrünt werden, das bedeutet, dass die Substratschicht eine Mindesthöhe von 60cm aufweisen muss. Der Begrünungsanteil muss mindestens 60% betragen.“ (§ 7 Abs. 2)

Gemeinde Vaterstetten (2021) - Freiflächen-, Gestaltungs- und Spielplatzsatzung

„Dächer von Tiefgaragen sind auf den außerhalb von Gebäuden, Zuwegungen und Terrassen liegenden Bereichen mit einem mindestens 0,80 m hohen und fachgerechten Bodenaufbau zu versehen und zu begrünen.“ (§ 5 Abs. 3)

Stadt München (1996) - Freiflächengestaltungssatzung

„Die Decken der Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen sind mindestens 0,60 m unter das Geländeniveau abzusenken und ebenso hoch mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken.“ (§ 6 Abs. 2)





6 Weiterführende Unterstützungsangebote

Rechtliche, inhaltliche und finanzielle Unterstützungsleistungen können bei verschiedenen Stellen in Anspruch genommen werden.

Im Folgenden werden beispielhaft spezifische inhaltliche und finanzielle Unterstützungsangebote vorgestellt.

6.1 Steigerung der Akzeptanz und Maßnahmenumsetzung



Um die Akzeptanz der Satzungsinhalte zu steigern und ein Verständnis für die Notwendigkeit der Satzung zu erzeugen, sind begleitende Veröffentlichungen sinnvoll. Beispielsweise führt die Broschüre zur Frankfurter Gestaltungssatzung Freiraum und Klima durch alle Inhalte der Satzung, gibt weiterführende Informationen zu den Paragraphen und zeigt anhand von Grafiken und Fotos die verschiedenen Maßnahmenumsetzungen auf.

Gemeinsam mit den enthaltenen Pflanzlisten und Hinweisen auf Förderungen kann eine Broschüre Vorbehalte reduzieren und die Schwelle für die Maßnahmenumsetzung herabsetzen. Eine plakative und einfache Vermittlung der fachspezifischen Satzungsinhalte steht im Vordergrund.

Für die Erarbeitung einer Broschüre zu den Satzungsthemen kann auf verschiedene Unterstützungsangebote zurückgegriffen werden:

Um das Thema Klimawandel in Städten bekannter zu machen eignet sich die Broschüre „Städte im Klimawandel“, die kostenfrei in großen Stückzahlen vom HLNUG angeboten wird.



Informationen zu klimaangepassten Pflanzenarten und Begrünungsformen von Gebäuden können beispielsweise der Frankfurter Broschüre oder dem Stadtgrün Online Tool

des HLNUG entnommen werden. Das leicht und intuitiv zu nutzende Online Tool bietet eine Auswahl von rund 180 Baumarten, die robuster gegenüber den absehbaren Klimaeränderungen sind. Das Tool bietet über Filterfunktionen die Möglichkeit die Auswahl der Baumarten zu konkretisieren und die getroffene Auswahl als Liste ausgeben zu lassen. Die Möglichkeiten der Bauwerksbegrünung können im Tool auf interaktive Art erkundet werden. Spezifische Hinweise zur Vegetation und Bautechnik werden für die jeweilige Begrünungsart angeboten. Weiterführend stehen Antworten auf häufig gestellte Fragen, Verweise auf Handlungshilfen, Leitfäden und

Richtlinien zur Verfügung. Durch das Tool können Kommunen aber auch Bürgerinnen und Bürger einen kompakten und spielerischen Einstieg in das Thema finden.

Das HLNUG bietet verschiedene Handlungshilfen auf seiner Webseite an. Sie enthalten eine Vielzahl von Informationen und Unterstützungsleistungen, die von der Erstellung einer Satzung bis hin zur Maßnahmenumsetzung hilfreich sein können (<https://www.hlnug.de/?id=21256>).



6.2 Fördermöglichkeiten

Es gibt zahlreiche finanzielle und inhaltliche Unterstützungsleistungen des Landes Hessen, die bei der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen hilfreich sein können. Wie im Kapitel „Verhältnis zu freiwilligen Förderprogrammen“ bereits erwähnt, muss zunächst geklärt werden, ob trotz rechtlicher Vorgaben eine Förderung möglich ist:

Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn eine Maßnahme die gesetzlichen Anforderungen qualitativ oder quantitativ übertrifft. Grundsätzlich muss geklärt werden, ob eine Maßnahme in den Anwendungs- und Geltungsbereich einer Satzung fällt.

In diesen Fällen sollte geprüft werden, ob beispielsweise die kommunale Klimarichtlinie des Hessischen Umweltministeriums in Anspruch genommen werden kann.

Durch die Klimarichtlinie können investive Maßnahmen an kommunalen Gebäuden, Studien und Analysen zum Klimawandel oder

auch kommunale Initiativen zur Informationsvermittlung gefördert werden. Ebenso besteht die Möglichkeit für Kommunen, durch Fördermittel der Richtlinie ein eigenes Förderprogramm zur Haus- und Hofbegrünung für ihre Bürgerinnen und Bürger aufzulegen.

Detaillierte Informationen dazu sind auf der Seite des Umweltministeriums zu finden: <https://umwelt.hessen.de/klimaschutz/klimarichtlinie>



Auch eigene Förderprogramme in der Kommune können die Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel ergänzen. Die Förderung kann Lücken der Satzungsregelungen füllen und beispielsweise kleinere Maßnahmen fördern, bei denen die Satzung noch nicht greift, oder die die Qualität der Maßnahmenumsetzung steigern. Das Förderprogramm „Frankfurt frischt auf“ ist ein Beispiel dafür und wird ebenfalls in der Broschüre zur Satzung genauer erläutert.

7 Gestaltungssatzung Freiraum und Klima der Stadt Frankfurt am Main - Vollversion

Gestaltungssatzung Freiraum und Klima der Stadt Frankfurt am Main

(Freiraumsatzung)

Aufgrund des § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378) und der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 30.03.2023, § 3093 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel der Satzung

Die Satzung verfolgt das Ziel, die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen und die Begrünung baulicher Anlagen in klimaangepasster Form sicher zu stellen, um gesunde Lebensverhältnisse zu gewährleisten und die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke einschließlich der unterbauten Freiflächen (Grundstücksfreiflächen) und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.
- (2) Die Satzung ist für alle Errichtungen, Änderungen und Nutzungsänderungen anzuwenden, die nach der HBO genehmigungsfrei, genehmigungsfreigestellt oder genehmigungspflichtig sind. Voraussetzung ist, dass die Errichtungen, Änderungen und Nutzungsänderungen die Grundstücksfreiflächen oder die äußere Gestaltung baulicher Anlagen betreffen.
- (3) Eine Änderung gemäß § 2 (2) führt dazu, dass die in der Satzung beschriebenen Vorgaben für diejenigen Bauteile und Teilbereiche der Flächen einzuhalten sind, die in einem direkten baulichen Zusammenhang mit der Änderung stehen.
- (4) Zum Vollzug der Satzung ist ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen. Bei genehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 2 (2) ist dieser lediglich nach Aufforderung vorzulegen.

§ 3 Begriffe und Allgemeines

- (1) Begrünung im Sinne der Satzung ist die dauerhafte Bepflanzung.
- (2) Die Herstellung der Begrünung hat spätestens in der auf die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens (gemäß § 84 (1) HBO) folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.

- (3) Abgängige Pflanzen sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.
- (4) Die nach dieser Satzung zu pflanzenden Bäume und Sträucher müssen standortgerecht sein. Die Empfehlungen an die Standortgerechtigkeit ergeben sich aus einer begleitenden Broschüre.

§ 4 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

- (1) Die Grundstücksfreiflächen sind zu begrünen. Begrünt sind Flächen, wenn sie unversiegelt sind und zum Beispiel mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Rasen- und Wiesenflächen bepflanzt sind. Keine Begrünung im Sinne dieser Satzung sind Schüttungen aus Kies, Schotter und ähnlichen Materialien, Rasengittersteine und Schotterrasen sowie flächige Abdeckungen mit Vlies, Folien, Textilgeweben und Ähnlichem.
- (2) Je angefangene 200 qm der Grundstücksfreiflächen ist mindestens ein standortgerechter mittel- oder großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm – gemessen in 1 m Höhe - mit Bodenanschluss zu pflanzen. Dies gilt jedoch erst ab einer Grundstücksfreifläche von 50 qm. Vorhandene Bäume werden angerechnet.
- (3) Auf mindestens 10% der Grundstücksfreiflächen sind standortgerechte Sträucher zu pflanzen. Vorhandene Sträucher werden angerechnet.
- (4) Die Grundstücksfreiflächen sind wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen. Zulässig befestigte Flächen sind so herzustellen, dass Niederschläge entweder versickern, verdunsten, gesammelt werden oder in angrenzende Pflanzflächen abfließen können. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert. Zugänge, Zufahrten, Wege, Flächen für die Feuerwehr, Kfz-Stellplätze und andere zulässig befestigte Flächen sind auf das funktional notwendige Maß zu beschränken.
- (5) Bei der Gestaltung der zulässig befestigten Flächen sind vorrangig Oberflächenmaterialien zu verwenden, die sich bei Sonneneinstrahlung weniger aufheizen.
- (6) Die Grundstücksfreiflächen sind so zu gestalten, dass keine Nachteile für bestehende Bäume auf Nachbargrundstücken oder öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen entstehen.
- (7) Auf gesetzlich erforderlichen Kinderspielplätzen ist in den Sommermonaten für ausreichende Verschattung zu sorgen. Die Verschattung kann insbesondere durch standortgerechte Laubbäume oder geeigneten technischen Sonnenschutz hergestellt werden.
- (8) Standflächen für Abfallbehältnisse sind einzugrünen.
- (9) Die Grundstückseinfriedungen dürfen grundsätzlich nur als offene, licht- und luftdurchlässige Einfriedung oder als Hecken realisiert werden. Eine Kombination ist möglich, der Einbau von Sichtschutzzäunen, Kunststoffplanen, Kunststoffflechtwerk oder ähnlichem ist nicht zulässig. Geschlossene Einfriedungen sind nur partiell, z.B. als Sichtschutz für Terrassenbereiche zulässig.

§ 5 Gestaltung von Stellplätzen und Garagen

- (1) Bei oberirdischen Stellplätzen ist für ausreichende Verschattung zu sorgen. Je angefangene 4 oberirdische Stellplätze für Personenkraftwagen ist dazu ein standortgerechter groß- oder mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Vorhandene Bäume werden angerechnet.
- (2) Bei Errichtung oder baulichen Änderungen sind Dächer von Carports, Garagen und Nebenbauten mit bis zu 20° Neigung mit mindestens 8 cm hoher Vegetationstragschicht zuzüglich Filter- und Drainageschicht zu begrünen. Eine Kombination der Begrünung mit Solaranlagen ist zulässig.
- (3) Nicht überbaute Tiefgaragen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind mit einer mindestens 0,8 m hohen Vegetationstragschicht zuzüglich Filter- und Drainageschicht zu überdecken und intensiv zu begrünen. Im Radius von mindestens 2,5 m um jede Baumpflanzung ist die Vegetationstragschicht zuzüglich Filter- und Drainageschicht auf mindestens 1,2 m zu erhöhen. Die Oberkanten der Vegetationstragschicht auf den Tiefgaragen müssen niveaugleich mit den Geländeoberkanten der daran angrenzenden Flächen abschließen.

§ 6 Gestaltung von Dächern

- (1) Dächer mit einem Neigungswinkel von bis zu 20° sind mit mindestens 12 cm Vegetationstragschicht zuzüglich Filter- und Drainageschicht vollständig zu begrünen. Ausgenommen sind notwendige technische Anlagen und nutzbare Freibereiche auf den Dächern. Eine Kombination der Begrünung mit Solaranlagen ist zulässig.
- (2) Sofern eine Begrünung des Dachs ohne wesentliche statische Änderungen nicht möglich ist, sind alternative Begrünungen nachzuweisen oder herzustellen. Hierfür sind anstelle der Dachbegrünung je angefangene 20 m² nicht hergestellter Dachbegrünung zusätzlich ein standortgerechter mittel- oder großkroniger Laubbaum mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück nachzuweisen oder zu pflanzen oder zusätzlich eine 10 m² große mit Sträuchern begrünte Fläche mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück nachzuweisen oder herzustellen. Bestehende standortgerechte Bäume oder mit standortgerechten Sträuchern begrünte Flächen auf dem Baugrundstück werden dabei angerechnet. Diese Kompensation ist zusätzlich zu den Vorgaben aus § 4 (2 und 3) auszuführen und kann nicht auf Verpflichtungen aus anderen rechtlichen Vorgaben angerechnet werden.

§ 7 Gestaltung von Außenwänden/Fassaden

- (1) Fassadenflächen sind bis zu einer Höhe von 3 m abzüglich der Fenster- oder Türöffnungen zu mindestens 50 % flächig zu begrünen. Für bodengebundene Begrünungen ist dafür ein mindestens 50 cm breiter Pflanzstreifen wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen. Grenzständige Außenwände zu Nachbargrundstücken bleiben unberücksichtigt.

- (2) Von den Regelungen in § 7 (1) kann abgewichen werden, wenn anstelle der Außenwandbegrünung je angefangene 20 m² nicht hergestellter Außenwandbegrünung zusätzlich ein standortgerechter mittel- oder großkroniger Laubbaum mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück nachgewiesen oder gepflanzt wird oder zusätzlich eine 10 m² große mit Sträuchern begrünte Fläche mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück nachgewiesen oder hergestellt wird. Bestehende standortgerechte Bäume oder mit standortgerechten Sträuchern begrünte Flächen auf dem Baugrundstück werden dabei angerechnet. Diese Kompensation ist zusätzlich zu den Vorgaben aus § 4 (2 und 3) auszuführen und kann nicht auf Verpflichtungen aus anderen rechtlichen Vorgaben angerechnet werden.
- (3) Im Fall einer reinen energetischen Sanierung entfällt die Pflicht zur Anbringung einer Fassadenbegrünung.
- (4) Größtenteils nach Osten, Süden und Westen orientierte Fassadenbereiche sind überwiegend so auszugestalten, dass sie sich bei Sonneneinstrahlung weniger aufheizen. Blendwirkungen sind dabei auszuschließen.

§ 8 Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 73 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 86 (1) Nr. 23 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der in den §§ 3 (2) bis (3), 4, 5, 6 und 7 genannten Verpflichtungen verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15000 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gilt in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Verhältnis zu Bebauungsplänen

Soweit Bebauungspläne einzelne oder mehrere Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke und der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen treffen, finden die auf diese Festsetzungen bezogenen Vorschriften dieser Freiraumsatzung keine Anwendung.

§ 11 Verhältnis zu denkmalschutzrechtlichen Belangen

Sofern denkmalschutzrechtliche Belange einer Begrünung von baulichen Anlagen (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung) entgegenstehen, sind alternative Begrünungen entsprechend § 6 (2) bzw. entsprechend § 7 (2) nachzuweisen oder herzustellen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt für alle Verfahren, die nach Inkrafttreten der Satzung eingeleitet werden.

Hinweis

Zu dieser Satzung liegt eine begleitende Broschüre mit Erläuterungen, Umsetzungshinweisen und einer Liste empfohlener Bäume, Sträucher und Pflanzen für Dach- und Fassadenbegrünung vor.

Frankfurt am Main, den 18.04.2023
DER MAGISTRAT

Dr. Nargess Eskandari-Grünberg
Bürgermeisterin

8 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Klimaveränderungen bis zum Jahr 2100 in Hessen © HLNUG, Harald Hoeckner, Icons by rawpixel.com/freepic	2
Abb. 2: Begrünte Grundstücksfreiflächen nehmen Wasser auf und kühlen. © Adobe Stock, elexneize	18
Abb. 3: Bäume/Sträucher verschatten, kühlen und fördern die Artenvielfalt. © HLNUG, Harald Hoeckner	22
Abb. 4: Regenwasser kann versickern und für Kühlung sorgen. © Stadt Frankfurt a. M., Jana Leoni	24
Abb. 5: Helle Oberflächen heizen sich nicht so schnell auf. © Stadt Frankfurt a. M., Jana Leoni	26
Abb. 6: Kinder müssen vor Sonne geschützt werden. © Stadt Frankfurt a. M., Stella Marraccini	28
Abb. 7: Standplätze für Mülltonnen kann man einfach aufwerten. © HLNUG, Harald Hoeckner	30
Abb. 8: Offene Einfriedungen fördern Luftaustausch und Mikroklima. © Adobe Stock, Martin Debus	32
Abb. 9: Natürliche Einfriedungen fördern ein gutes Mikroklima. © Stefan Cop	34
Abb. 10: Von einfacher Begrünung bis üppigem Dachgarten: Alles möglich! © Optigrün International AG	36
Abb. 11: Fassadenbegrünung kühlt, verschattet und gestaltet. © GRÜNSTATTGRAU, Gruchmann	40
Abb. 12: Helle Farben haben einen hohen Rückstrahleffekt. © Stadt Frankfurt a. M., Jana Leoni	44
Abb. 13: Hat kein Baum Platz, können auch Solarmodule verschatten. © HLNUG, Anna-Christine Sander	46
Abb. 14: Auch befestigte Flächen können wasserdurchlässig sein. © Stadt Frankfurt a. M., Jana Leoni	50
Abb. 15: Dachflächen jeglicher Art können begrünt werden. © Bundesverband GebäudeGrün	54
Abb. 16: Auch für Garagen und Carports kann Begrünung festgesetzt werden. © fassadengruen.de	56
Abb. 17: Dächer von Tiefgaragen können zu Gärten werden. © Stadt Frankfurt a. M., Jana Leoni	58

9 Literaturverzeichnis

Birkenfeld, D. (2022): Kommunalrecht Hessen, Nomos, 8. Auflage

BVerfG- Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 24. März 2021 – AZ 1 BvR 2656/18, juris.

BVerfG- Bundesverfassungsgericht: NVwZ 1990, 751, Beschluss v. 3.1990 – 2 BvR 1463/88

Gemeinde Kirchheim b. München, (2021): Freiflächengestaltungssatzung. https://www.kirchheim-heimstetten.de/wp-content/uploads/2021/05/2021-04-01_Freiflaechengestaltungssatzung-Gde-Kirchheim.pdf

Gemeinde Vaterstetten, (2021): Freiflächen-, Gestaltungs- und Spielplatzsatzung. <https://www.vaterstetten.de/rathaus-politik/ortsrecht-und-satzungen/freifl-chengestaltungsspielplatzsatzung-mit-begr-ndung-und-anlagen.pdf?cid=1ip>

Groth, M., Bender, B. Groth, B.J., (2021): Rechtlicher Rahmen der Anpassung an die Folgen des Klimawandels im urbanen Raum, Zeitschrift für Umweltrecht (ZfU), 4/2021

Hansestadt Bremen, (2023): Begrünungsortsgesetz. <https://bau.bremen.de/sixcms/media.php/13/Neufassung+Begr%25C3%25BCnungsOG+vom+28.03.2023+mit+Begr%25C3%25BCndung.pdf>

HBO- Hessische Bauordnung (2018): <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018rahmen>

HeNatG- Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (2023): <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-NatSchGHE2023rahmen>

HLNUG- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, (2020): Städte im Klimawandel. Klimawandel in Hessen. https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/Klimawandel_in_Staedten.pdf

- HMUKLV- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2019): Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen. <https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-06/klima-richtlinie.pdf>
- VGH- Hessischer Verwaltungsgerichtshof: Beschluss v. 10.6.2014, 5 – C 716/14, openJur.
- Hornmann, G. (2019): Hessische Bauordnung (HBO), 3. Aufl. 2019
- Klug, K., Kahles, M., Kamm, J., Halbig, A. Müller, T. (2021): Rechtliche Möglichkeiten für ein Nebeneinander von „Fördern und Fordern“, Stiftung Umweltenergierecht, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 23 vom 05.11.2021
- Kupke, D., Falke, C. (2019): Klimaschutzbezogene Festsetzungen in Bauleitplänen, Bundesverband Wohnen und Stadtentwicklung (vhw), FWS 5 September-Oktober 2019
- LHO- Landeshaushaltsordnung (2022). <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-HOHE2022rahmen>
- Markt Peißenberg. (2021). Freiflächengestaltungssatzung. <https://www.peissenberg.de/fileadmin/Dokumente/Satzungen-Verordnungen/11Freifl%C3%A4chengestaltungssatzung.pdf>
- Schmidt- Bleibtreu, B. (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar 11. Auflage
- Spannowsky, W., Pützenbacher, S. (2017) : Bauordnungsrecht Hessen, Beck Online-Kommentar, 4. Edition 1.4.2017
- Stadt Aachen. (2017). Grün- und Gestaltungssatzung. https://www.aachen.de/de/stadt_buerger/politik_verwaltung/pdfs_oeffentliche_bekanntmachungen/archiv-bis-dez-2017/FB-36-Gruen-und-Gestaltungssatzung.pdf
- Stadt Bietigheim-Bissingen, (2020): Freiflächen- und Begrünungssatzung. https://www.bietigheim-bissingen.de/fileadmin/user_upload_stadtverwaltung/seitenstruktur/buergerservice-rathaus-politik/finanzen-und-stadtrecht/satzungen-und-verordnungen/bauwesen/6.45_Freifl%C3%A4chen-_und_Begr%C3%BCnungssatzung.pdf
- Stadt Erlangen, (2020): Freiflächengestaltungssatzung. https://erlangen.de/uwao-api/faila/files/bypath/Dokumente/Stadtrecht/067.00_freiflaechengestaltungssatzung.pdf?tn=1&q=normal&s=list
- Stadt Frankfurt a. M., (1979): Vorgartensatzung. https://www.bauaufsicht-frankfurt.de/fileadmin/Downloads__alle/Rechtsgrundlagen_und_Satzungen/Vorgartensatzung.pdf?_=1334134460
- Stadt Frankfurt a. M., (2020): Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Klimaanpassungsstrategie der Stadt Frankfurt am Main. Förderprogramm „Frankfurt frischt auf“. <https://frankfurt.de/-/media/frankfurtde/frankfurt-themen/umwelt-und-gruen/umwelt-und-gruen-a-z/pdf/klima/richtlinie-zur-foerderung-frankfurt-frischt-auf.ashx>
- Stadt Frankfurt a.M., (2023): Gestaltungssatzung Freiraum und Klima der Stadt Frankfurt am Main (Freiraumsatzung). <https://frankfurt.de/-/media/frankfurtde/frankfurt-themen/klima-und-energie/pdf/klimareferat/gestaltungssatzung-freiraum-und-klima.ashx>
- Stadt Frankfurt a.M., (2023): Leitfaden Klimaangepasste Stadtplatzgestaltung in Frankfurt am Main. <https://frankfurt.de/-/media/frankfurtde/frankfurt-themen/umwelt-und-gruen/umwelt-und-gruen-a-z/pdf/klima/leitfaden-klimaangepasste-stadtplatzgestaltung.ashx>
- Stadt Hallstadt, (2022): Ortsbild- und Freiflächengestaltungssatzung. https://www.hallstadt.de/_Resources/Persistent/bdeafb475a89e09b96b76f9d4cc23d63b70f5107/2022-02-24_Ortsbild-%20und%20Freifl%C3%A4chengestaltungssatzung%20%28OFGS%29.pdf
- Stadt Kaiserslautern, (2022): Grün- und Freiflächengestaltungssatzung. https://www.kaiserslautern.de/mb/themen/stadtverwaltung/ortsrecht/6_5_gruen-_und_freiflaechengestaltungssatzung.pdf
- Stadt Lindau (Bodensee), (2021): Gestaltungs- und Begrünungssatzung. https://www.stadtindau.de/media/custom/2412_1696_1.PDF?1626855883
- Stadt Mainz, (2022): Begrünungs- und Gestaltungssatzung. <https://www.mainz.de/verzeichnisse/ortsrecht/begrueunungs-und-gestaltungssatzung-vom-17.06.2022.php.media/274028/Satzung-ueber-die-Begrueunung-und-Gestaltung-von-bebauten-Grundstuecken-innerhalb-der-Stadt-Mainz-vom-01.10.2022.pdf>

Stadt München, (1996): Freiflächengestaltungssatzung. https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:b4f79ad9-8e04-4710-ae27-ce56b00c7bbe/Freiflaechengestaltungssatzung_210313.pdf

Stadt Nürnberg, (2022): Begrünungssatzung. https://www.nuernberg.de/imperia/md/stadtrecht/dokumente/6/630/630_058.pdf

Stadt Weimar, (1994): Freiflächengestaltungssatzung. https://stadt.weimar.de/de/datei/download/id/7448,48/67.5_freiflaechengestaltungssatzung.pdf

VG- Verwaltungsgericht Wiesbaden: Urteil v. 5.3.2020, 6 K 498/19, juris.

VwGO- Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist). <https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/BJNR000170960.html>



Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie
Für eine lebenswerte Zukunft

www.hlnug.de

